

REGLEMENT DER SRO POLYREG GEMÄSS ART. 25 GWG

Die in diesem Reglement verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung im generischen Maskulinum geführt. Sie beziehen sich ausdrücklich auf Personen aller Geschlechter.

A. Übersicht und allgemeine Bestimmungen

§1 Zweck des Reglements

¹ Dieses Reglement sowie der Anhang für Berater (Reglement) konkretisiert gestützt auf §22 der Vereinsstatuten die Sorgfaltspflichten gemäss dem zweiten Kapitel des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 10. Oktober 1997 (GwG; SR 955.0) und legt fest, wie diese zu erfüllen sind.

² Dieses Reglement legt zusätzlich fest resp. konkretisiert:

- a) die Voraussetzungen für den Anschluss und den Ausschluss von juristischen oder natürlichen Personen (Personen);
- b) die Ausbildung der angeschlossenen Mitglieder;
- c) das Kontrollverfahren;
- d) die Sanktionierung bei Pflichtverletzungen.

§2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Personen, die der SRO PolyReg angeschlossen sind, sowie für deren Organe, geschäftsleitenden Personen und die mit GwG-relevanten Funktionen betrauten Mitarbeiter und Hilfspersonen. Personen, die nicht als Finanzintermediäre oder Berater qualifizieren und sich freiwillig der SRO unterstellen, haben die Pflichten gemäss GwG und Reglement ebenso einzuhalten, sofern sie GwG-relevante Aufgaben wahrnehmen.

§3 Leitlinien

¹ Die Mitglieder organisieren sich in ihrem Bereich selber und treffen sämtliche Massnahmen, die zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sowie zur Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz vom 22. März 2002 (EmbG; SR 946.231) notwendig sind.

² Die Mitglieder sind verpflichtet, dieses Reglement, die Statuten und allfällige Weisungen der SRO PolyReg einzuhalten. Insbesondere verpflichten sich die Mitglieder:

- a) stets nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu handeln;
- b) die für ihre Geschäftstätigkeit anwendbaren gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, namentlich sämtliche Bestimmungen des GwG sowie die einschlägigen Normen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0), insbesondere die Art. 305^{bis}, 305^{ter}, 260^{ter} und 260^{quinquies} StGB;
- c) die Kunden offen über die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über das GwG und dessen Auswirkungen auf die Geschäftsbeziehung zu informieren;
- d) alle Geschäftsbeziehungen nach kaufmännischen Grundsätzen zu dokumentieren und diese Dokumente rechtsgenügend aufzubewahren;
- e) sich nicht an Geschäften ihrer ausländischen Mutter-, Schwester- oder Tochtergesellschaft zu beteiligen, um die bestehenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung oder Kontrollen zu umgehen;
- f) ihre Rechts- und Reputationsrisiken global zu erfassen, begrenzen und überwachen und dafür zu sorgen, dass ihre ausländischen Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften die Grundprinzipien der Geldwäschereibekämpfung einhalten. Sie berücksichtigen dabei die Gefahren, die von der Entwicklung neuer Produkte, Geschäftspraktiken und Technologien ausgehen und verwenden einen risikoorientierten Ansatz, namentlich bei der Risikoklassifikation von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Um Mitgliedschaft bei der SRO PolyReg nachsuchen kann, wer neben den statutarischen Voraussetzungen die Anforderungen gemäss Art. 14 Abs. 2 GwG erfüllt, was insbesondere bedeutet, dass:

- a) Aktionäre oder Anteilsinhaber, die direkt oder indirekt eine Stimm- oder Kapitalbeteiligung von 10 Prozent oder mehr halten (qualifiziert Beteiligte), über einen Strafregisterauszug verfügen, der keine einschlägigen Vorstrafen enthält, welche die Gewähr und die Reputation der Person in Frage stellt und
- b) die Erfüllung der Pflichten nach den Statuten, dieses Reglements und des GwG durch interne Vorschriften und eine geeignete Betriebsorganisation sichergestellt werden.

² Eine geeignete Betriebsorganisation i.S.v. §4 Abs. 1 Bst. b liegt vor, wenn die Person namentlich:

- a) notwendige Massnahmen zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung trifft;
- b) eine operative Geschäftstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus erbringt;
- c) die Vorschriften des Abschnitts G. dieses Reglements (organisatorische Massnahmen) einhält, indem sie in ihren internen Vorschriften eine Stellvertreterregelung vorsieht, so dass die Funktionen gemäss §41 Abs. 2 des Reglements durch mindestens zwei Personen besetzt werden können.

§5 Mitgliederlisten (Art. 26 GwG)

Die SRO PolyReg übermittelt der FINMA nach deren jeweils gültigen Weisungen Angaben über alle angeschlossenen Finanzintermediäre und Berater, abgelehnte Beitrittsgesuche, ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sowie die Eröffnung und die Erledigung von Sanktionsverfahren mit Ausschlussandrohung.

§6 Übersicht über die Pflichten der Mitglieder

¹ Dem Mitglied ist es untersagt, Vermögenswerte, von denen es weiss oder annehmen muss, dass sie aus einem Verbrechen, aus einem qualifizierten Steuervergehen oder von kriminellen Organisationen stammen oder die zur Terrorismusfinanzierung bestimmt sind, anzunehmen oder aufzubewahren oder zu helfen, sie anzulegen oder zu übertragen. Das Mitglied macht sich der Geldwäscherei nach Art. 305^{bis} StGB strafbar, wenn es Handlungen vornimmt, die geeignet sind, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie es weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren.

² Das Mitglied darf keine Geschäftsbeziehung führen mit Unternehmen und Personen, von denen es weiss oder annehmen muss, dass sie den Terrorismus finanzieren oder einer kriminellen Organisation in irgendeiner Form angehören oder eine solche unterstützen.

³ Es macht sich nach Art. 305^{ter} StGB strafbar, wenn es berufsmässig fremde Vermögenswerte annimmt, aufbewahrt, anlegt oder übertragen hilft und es unterlässt, mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen.

⁴ Es macht sich der Terrorismusfinanzierung nach Art. 260^{quinqies} Abs. 1 StGB strafbar, wenn es in der Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt.

⁵ Im Einzelnen haben die angeschlossenen Mitglieder folgende Pflichten:

- a) Identifizierung der Vertragspartei und der Vertreter juristischer Personen gemäss §§7 ff.;
- b) Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person oder des Kontrollinhabers gemäss §§18 ff.;
- c) Erneute Identifizierung oder erneute Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person sowie Abbruch der Geschäftsbeziehung gemäss §§26 ff.;
- d) Identifizierung von Art und Zweck der Geschäftsbeziehung gemäss §30;
- e) Besondere Abklärungspflicht gemäss §§31 ff.;
- f) Dokumentationspflicht gemäss §§37 ff.;
- g) Organisatorische Massnahmen gemäss §§40 ff.;
- h) Meldepflicht gemäss §§42 ff.;
- i) Vermögens- und Informationssperre gemäss §§44 ff.;
- j) Schulungspflicht gemäss §§60 ff.

⁶ Emittenten von Stablecoins müssen bei der Emission von Stablecoins, die einen Rückzahlungsanspruch in einer staatlichen Währung gegenüber den Emittenten verkörpern, dafür sorgen, dass sämtliche über die Stablecoins verfügenden Personen vom Emittenten oder von angemessen beaufsichtigten Finanzintermediären hinreichend identifiziert werden. Dies ist durch entsprechende vertragliche und – soweit angebracht – technologische Übertragungsbeschränkungen sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für Stablecoins, die als entgegengenommene Gelder, deren Rückzahlung durch eine Bank garantiert werden, im Sinne vom Art. 5 Abs. 3 Bst. f der Bankenverordnung (BankV, SR 952.02) qualifizieren.

B. Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 GwG)

§7 Zeitpunkt der Identifizierung

¹ Das Mitglied muss bei der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung oder bei der Abwicklung eines Kassageschäfts von erheblichem Wert mit einer nicht bereits identifizierten Vertragspartei die Vertragspartei aufgrund eines beweiskräftigen Dokumentes identifizieren.

² Eine Geschäftsbeziehung gilt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als aufgenommen.

³ Beim Vertragsabschluss unter Abwesenden ist die Identifizierung, die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten sowie die Identifizierung von Art und Zweck der Geschäftsbeziehung umgehend nachzuholen. Bevor dies nicht erfolgt ist, darf das Mitglied keine Transaktionen oder damit zusammenhängende Vermögensdispositionen vornehmen.

§8 Informationen über die Vertragspartei

¹ Bei der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung oder der Abwicklung eines Kassageschäfts von erheblichem Wert gemäss §14 Abs. 1 und 2 erhebt das Mitglied folgende Angaben:

- a) für natürliche Personen und Inhaber von Einzelunternehmen: Name, Vorname, soweit vorhanden Firma oder Enseigne, Geburtsdatum, Adresse und Staatsangehörigkeit;
- b) für juristische Personen sowie für im Handelsregister eingetragene Personengesellschaften und Einzelfirmen mit Sitz in der Schweiz: Firma und Domiziladresse.

² Stammt eine Vertragspartei aus einem Land, in welchem Geburtsdaten oder Wohnadressen nicht verwendet werden, entfallen diese Angaben. Diese Ausnahmesituation ist in einer datierten und unterzeichneten Aktennotiz zu begründen.

³ Bei Geschäftsbeziehungen mit Trusts ist der Trustee zu identifizieren. Zudem hat der Trustee schriftlich zu bestätigen, dass er berechtigt ist, für den Trust eine Geschäftsbeziehung zum Mitglied zu eröffnen.

⁴ Eröffnet eine mündige Drittperson eine Geschäftsbeziehung auf den Namen einer minderjährigen Person, so ist die eröffnende mündige Person zu identifizieren. Eröffnet

eine urteilsfähige minderjährige Person selbst eine Geschäftsbeziehung, so ist diese zu identifizieren.

§9 Identifizierung von natürlichen Personen

¹ Die Identifizierung von natürlichen Personen erfolgt durch Einsicht in ein mit einer Fotografie versehenes Dokument, das von einer schweizerischen oder ausländischen Behörde ausgestellt und zur Identifikation tauglich ist.

² Verfügt eine natürliche Person über keine Identifikationsdokumente im Sinne dieses Reglements, so kann die Identität ausnahmsweise anhand beweiskräftiger Ersatzdokumente (z.B. Wohnsitzbestätigung, Schriftenempfangsschein) festgestellt werden. Diese Ausnahmesituation ist in einer datierten und unterzeichneten Aktennotiz zu begründen.

³ Bei Zweifeln an der Echtheit oder bezüglich der Übereinstimmung zwischen Fotografie und der zu identifizierenden Person ist ein anderes beweiskräftiges Dokument beizuziehen.

⁴ Eine Einzelfirma mit Sitz in der Schweiz kann auch mit einem Handelsregisterauszug oder gleichwertigen Dokument identifiziert werden (vgl. §11 und §12).

⁵ Bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit einer einfachen Gesellschaft identifiziert das Mitglied die Vertragspartei, indem es wahlweise alle Gesellschafter oder mindestens einen Gesellschafter und alle Personen identifiziert, die ihm gegenüber für diese Geschäftsbeziehung zeichnungsberechtigt sind.

§10 Vertragsabschluss auf dem Korrespondenzweg

¹ Wird eine Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg aufgenommen, so hat sich die Vertragspartei durch Zustellung einer echtheitsbestätigten Kopie des Identifikationsdokuments auszuweisen sowie die gemäss §8 zur Identifizierung notwendigen Angaben zu übermitteln.

² Die Wohnsitzadresse der Vertragspartei ist bei Vertragsabschluss auf dem Korrespondenzweg durch Postzustellung oder auf andere gleichwertige Weise zu prüfen, soweit sie sich nicht aus dem Identifikationsdokument ergibt.

³ Erfolgt die Identifizierung der Vertragspartei online oder mittels Videoverfahren oder wird die Erklärung zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person elektronisch abgegeben, sind die Vorgaben gemäss FINMA-Rundschreiben 2016/7 in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

§11 Identifizierung von juristischen Personen und Gesellschaften

¹ Die Identität einer im Handelsregister eingetragenen juristischen Person, Personengesellschaft oder Einzelfirma mit Sitz in der Schweiz wird aufgrund eines durch den Handelsregisterführer ausgestellten Handelsregisterauszugs festgestellt.

² Soweit die relevanten Informationen daraus ersichtlich sind, können juristische Personen oder Personengesellschaften auch anhand eines schriftlichen Auszuges aus einer durch eine Behörde geführten Datenbank (z.B. ZEFIX) oder aus vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnissen oder Datenbanken (z.B. Teledata, Dun&Bradstreet, Creditreform) identifiziert werden.

³ Im Handelsregister nicht eingetragene juristische Personen (z.B. Vereine oder Stiftungen) oder rechtsfähige Personengesellschaften sind anhand von Statuten oder gleichwertigen Dokumenten zu identifizieren. Als gleichwertige Dokumente gelten nebst den gemäss §9 zulässigen Identifikationsausweisen der Inhaber insbesondere auch die Gründungsurkunde, der Gründungsvertrag, eine Bestätigung der Revisionsstelle, eine gewerbepolizeiliche Bewilligung oder ein schriftlicher Auszug aus vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnissen oder Datenbanken (z.B. Teledata, Dun & Bradstreet, Creditreform).

⁴ Der Handelsregistrauszug, die Bestätigung der Revisionsstelle oder der Verzeichnis- oder Datenbankauszug darf höchstens zwölf Monate alt sein und muss den aktuellen Verhältnissen entsprechen.

⁵ Das Mitglied besorgt sich den ZEFIX-Ausdruck oder den Auszug aus Verzeichnissen und Datenbanken gemäss Abs. 2 selber und bringt darauf den Vermerk 'Ausgedruckt am . . . ' mit Datum und Kurzzeichen an.

⁶ Die Identität von juristischen Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Ausland wird anhand eines Handelsregistrauszugs oder eines gleichwertigen Dokumentes geprüft (z.B. notarieller Gründungsakt, «certificate of incorporation») bzw. — soweit alle relevanten Informationen daraus ersichtlich sind — anhand eines schriftlichen Auszugs aus einer öffentlichen oder einer vertrauenswürdigen privaten Datenbank bzw. aus einem privat verwalteten Verzeichnis.

§12 Identifizierung der Vertreter juristischer Personen

¹ Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine juristische Person, eine Personengesellschaft oder eine durch Handelsregistrauszug identifizierte Einzelfirma mit Sitz in der Schweiz, so muss das Mitglied die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei bezüglich derjenigen Personen zur Kenntnis nehmen, die im Namen der Vertragspartei die Geschäftsbeziehung aufnehmen. Diese Personen sind zu identifizieren.

² Die Bevollmächtigung kann sich ergeben aus dem Handelsregistrauszug der Vertragspartei, einer Vollmachtsurkunde, einem Protokollauszug oder gleichartigen Dokument, das namens der Vertragspartei gültig unterzeichnet ist. Die Bevollmächtigung ist zu dokumentieren. Sie bedarf keiner Echtheitsbestätigung.

³ Eine mündlich mitgeteilte Vollmacht ist in einer Aktennotiz festzuhalten.

§13 Verzicht auf die Identifizierung

¹ Das Mitglied kann auf die Identifizierung einer juristischen Person verzichten, wenn sie im In- oder Ausland an der Börse kotiert ist.

² Auf die Identifizierung kann auch verzichtet werden für in der Schweiz anerkannte öffentlichrechtliche Vertragsparteien, z.B. Staaten, Kantone, Gemeinden oder weitere öffentlichrechtliche Körperschaften, Anstalten und rechtsfähige Abteilungen oder Einheiten derselben, wie Polizei, Feuerwehr, Schulen etc.

³ Der Grund für den Verzicht auf die Identifizierung ist in einer datierten und unterzeichneten Aktennotiz zu begründen.

⁴ Das Mitglied kann auf die Identifizierung ebenfalls verzichten für nicht wieder-aufladbare Datenträger im Bereich von elektronischen Zahlungsmitteln, wenn:

- a) das elektronisch gespeicherte Geld ausschliesslich dazu dient, dass die Kundin oder der Kunde damit erworbene Dienstleistungen und Waren elektronisch bezahlen kann;
- b) pro Datenträger nicht mehr als 250 Franken elektronisch verfügbar gemacht werden;
- c) pro Geschäft und pro Kundin oder Kunde nicht mehr als 1500 Franken verfügbar gemacht werden.

§14 Kassageschäfte

¹ Als Kassageschäfte gelten, sofern damit keine dauernde Geschäftsbeziehung aufgenommen wird, alle Bargeschäfte, insbesondere der Geldwechsel, der Verkauf von Reise-Checks, das Einlösen von Checks, die Barzeichnung von Inhaberpapieren (z.B. Kassa- oder Anlehensobligationen) und der Kauf und der Verkauf von Edelmetallen sowie Einzeltransaktionen für Laufkunden.

² Die Pflicht zur Identifizierung einer Vertragspartei bei Kassageschäften besteht:

- a) Bei Geld- und Wertübertragungen¹ ins Ausland ist die auftraggebende Partei in jedem Fall zu identifizieren.
- b) Bei Geld- und Wertübertragungen vom Ausland in die Schweiz ist der Zahlungsempfänger zu identifizieren, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von 1'000 Franken übersteigen (Money Remitting).
- c) Wenn eine Transaktion mit einer virtuellen Währung oder mehrere solche Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von 1'000 Franken erreichen oder übersteigen und diese Transaktionen keine Geld- und Wertübertragungen darstellen und mit diesen Geschäften keine dauernde Geschäftsbeziehung verbunden ist.
- d) Bei Geldwechselgeschäften, wenn die Stückelung von Noten oder Münzen einer Währung gewechselt wird, oder wenn Münzen oder Noten einer Währung in eine andere Währung umgetauscht werden und der Gegenwert der gesamten Transaktion oder mehrerer miteinander verbunden erscheinender Transaktionen 5'000 Franken übersteigt.
- e) Bei allen anderen Kassageschäften, bei denen einzelne oder mehrere, miteinander verbunden erscheinende Geschäfte den Betrag von 15'000 Franken erreichen oder übersteigen.

^{2bis} Bei Barzahlungen oder der Entgegennahme von anderen anonymen Zahlungsmitteln für den Verkauf oder Kauf von virtuellen Währungen trifft der Finanzintermediär technische Vorkehrungen, um zu vermeiden, dass der Schwellenwert nach §14

¹ Geld- und Wertübertragung ist der Transfer von Vermögenswerten durch Entgegennahme von Bargeld, Edelmetallen, virtuellen Währungen, Checks oder sonstigen Zahlungsmitteln in der Schweiz und Auszahlung einer entsprechenden Summe an einen Dritten in Bargeld, Edelmetallen, virtuellen Währungen oder durch bargeldlose Übertragung, Überweisung oder sonstige Verwendung eines Zahlungs- oder Abrechnungssystems im Ausland, oder auf dem umgekehrten Weg, sofern mit diesen Geschäften keine dauernde Geschäftsbeziehung verbunden ist.

Abs. 2 Bst. c durch miteinander verbundene Transaktionen innerhalb von 30 Tagen überschritten wird.

³ Liegen in den Fällen von Absatz 2 Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vor, so ist die Identifizierung auch dann vorzunehmen, wenn die massgeblichen Beträge nicht erreicht werden.

⁴ Das Mitglied kann auf die Identifizierung der Vertragspartei verzichten, wenn es für dieselbe Vertragspartei schon zuvor Geschäfte im Sinne der Absätze 1 oder 2 ausgeführt und sich versichert hat, dass die Vertragspartei diejenige Person ist, die bereits bei der ersten Transaktion identifiziert wurde.

§15 Echtheitsbestätigung

¹ Das Mitglied lässt sich die Identifikationsdokumente im Original oder in echtheitsbestätigter Kopie vorlegen. Es nimmt die echtheitsbestätigte Kopie zu seinen Akten oder erstellt eine Kopie des ihm vorgelegten Dokumentes. Darauf bestätigt es mit Datum und Unterschrift oder Kurzzeichen, dass es das Original oder die echtheitsbestätigte Kopie eingesehen hat.

² Die Bestätigung über die Echtheit der Kopie des Identifikationsdokumentes kann ausgestellt werden durch:

- a) den Finanzintermediär selbst, wenn er das Original eingesehen und davon eine Kopie erstellt hat;
- b) einen Notar, einen zur Vertretung von Parteien in der Schweiz zugelassenen Rechtsanwalt oder eine öffentliche Stelle, die solche Echtheitsbestätigungen üblicherweise ausstellt;
- c) einen schweizerischen Finanzintermediär nach Art. 2 Abs. 2 oder Abs. 3 GwG oder einen ausländischen Finanzintermediär, der eine Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 2 oder Abs. 3 GwG ausübt, sofern er einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei untersteht.

³ Als gültige Echtheitsbestätigung gilt ebenfalls das Einholen einer Ausweiskopie von der Datenbank eines anerkannten Anbieters von Zertifizierungsdiensten nach dem Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur (ZertES) in Kombination mit einer elektronischen Authentifizierung durch die Vertragspartei in diesem Zusammenhang. Diese Ausweiskopie muss im Rahmen der Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats eingeholt worden sein.

§16 Verzicht auf die Echtheitsbestätigung

¹ Das Mitglied kann auf die Echtheitsbestätigung verzichten, wenn es andere Massnahmen ergreift, die es ihm ermöglichen, die Identität und die Adresse der Vertragspartei zu überprüfen. Die ergriffenen Massnahmen sind zu dokumentieren.

² Bei Ausgabe von Kredit- und Konsumkarten auf dem Korrespondenzweg kann auf das Erfordernis der Echtheitsbestätigung der Kopie des Identifikationsdokuments verzichtet werden, sofern die Monatslimite für die auszustellende Karte auf 25'000 Franken beschränkt wird.

§17 Scheitern der Identifizierung der Vertragspartei

Kann die Vertragspartei nicht identifiziert werden, so lehnt das Mitglied die Aufnahme der Geschäftsbeziehung ab oder bricht sie unter Einhaltung von Art. 9b GwG sowie Art. 12a und 12b der Geldwäschereiverordnung (GwV, SR 955.01) ab.

C. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 4 GwG)

§18 Wirtschaftlich berechtigte Person

¹ Der wirtschaftlich Berechtigte muss eine natürliche Person sein.

² Als wirtschaftlich berechtigte Person einer operativ tätigen juristischen Person oder Personengesellschaft (Kontrollinhaber) gelten die natürlichen Personen, welche die juristische Person oder Personengesellschaft letztendlich dadurch kontrollieren, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens 25 Prozent des Kapitals oder des Stimmenanteils an dieser beteiligt sind oder sie auf andere Weise kontrollieren. Können diese nicht festgestellt werden, so ist die Identität des obersten Mitglieds des leitenden Organs als Kontrollinhaber festzustellen.

³ Eine Sitzgesellschaft kann nicht wirtschaftlich berechtigte Person sein. Als an einer Sitzgesellschaft wirtschaftlich berechtigt gilt, wer aufgrund von Absprachen, Weisungsbefugnissen, Organstellung, Stimm- oder Kapitalbeteiligung oder aus anderen Gründen letztlich im eigenen Interesse über das Vermögen der Sitzgesellschaft verfügen oder solche Verfügungen veranlassen kann.

§19 Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten und des Kontrollinhabers

¹ Das Mitglied muss die wirtschaftlich berechtigte Person oder die Kontrollinhaber mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt feststellen. Es muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist, wenn:

- a) die Vertragspartei eine natürliche Person ist und nicht mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist oder daran Zweifel bestehen;
- b) die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft ist;
- c) ein Kassageschäft von erheblichem Wert nach §14 Abs. 2 Bst. c) – e) getätigt wird, das den Betrag von 15'000 Franken erreicht oder übersteigt;
- d) es sich um ein Geld- oder Wertübertragungsgeschäft nach §14 Abs. 2 Bst.a) handelt;
- e) die Vertragspartei eine operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft ist und es sich nicht um eine börsennotierte Gesellschaft oder von einer solchen Gesellschaft mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaft handelt.

² Die Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person (Formular A oder Formular K für Kontrollinhaber) muss folgende Angaben enthalten:

- a) In den Fällen von Abs. 1 Bst. a) – d): Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Staatsangehörigkeit der wirtschaftlich berechtigten Person oder Personen (Formular A);
- b) Im Fall von Abs. 1 Bst. e): die Angaben gemäss Art. 697l OR, das heisst Vor- und Nachname sowie den Wohnort des wirtschaftlich Berechtigten, bei Inhaberaktionären zusätzlich die Staatsangehörigkeit und das Geburtsdatum (Formular K);
- c) Ist im Fall von Abs. 1 Bst. e) bekannt oder bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Vertragspartei die Vermögenswerte für eine Drittperson hält, ist diese an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person zusätzlich gemäss Abs. 2 Bst. a) festzustellen.

³ Die Erklärung muss von der Vertragspartei oder von einer von ihr bevollmächtigten Person unterzeichnet werden. Handelt das Mitglied, das die Erklärung über die wirtschaftlich berechnigte Person einholt, oder seine Angestellten treuhänderisch für die Vertragspartei, so kann die Erklärung auch durch den wirtschaftlich Berechnigten unterzeichnet werden.

⁴ Stammt eine Vertragspartei oder wirtschaftlich berechnigte Person aus einem Land, in welchem Geburtsdaten oder Wohnadressen nicht verwendet werden, entfallen diese Angaben. Diese Ausnahmesituation ist in einer datierten und unterzeichneten Aktennotiz zu begründen.

⁵ Die Feststellung des wirtschaftlich Berechnigten entfällt, wenn einer Offenlegung das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte und Notare im Bereich ihrer angestammten Tätigkeiten gemäss §47 entgegensteht.

⁶ Für nicht wiederaufladbare Datenträger im Bereich von elektronischen Zahlungsmitteln ist ein Verzicht auf die Feststellung der wirtschaftlich berechnigten Person möglich, wenn:

- a) das elektronisch gespeicherte Geld ausschliesslich dazu dient, dass die Kundin oder der Kunde damit erworbene Dienstleistungen und Waren elektronisch bezahlen kann;
- b) pro Datenträger nicht mehr als 250 Franken elektronisch verfügbar gemacht werden;
- c) pro Geschäft und pro Kunde nicht mehr als 1500 Franken verfügbar gemacht werden.

⁷ Das Mitglied kann im Rahmen der Feststellung der wirtschaftlich berechnigten Person in Anlehnung an Art. 27 des Bundesgesetzes über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechnigten Personen (TJPG) Daten des Transparenzregisters online abrufen, soweit diese Daten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem GwG erforderlich sind. Stellt es dabei einen Unterschied zwischen den Informationen im Transparenzregister und den eigenen Daten fest, ist Art. 30 TJPG soweit anwendbar zu berücksichtigen.

§20 Ausnahmen von der Feststellungspflicht

¹ Keine Erklärung über die wirtschaftlich berechnigte Person muss eingeholt werden, wenn die Vertragspartei:

- a) ein Finanzintermediär im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Bst. a oder b – c GwG mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz ist;
- b) ein Finanzintermediär mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland ist, der eine Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a oder b – c GwG ausübt, sofern er einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei untersteht;
- c) ein Wertpapierhaus nach Art. 2 Abs. 2 Bst. d GwG mit Sitz in der Schweiz ist, das selbst Konten nach Art. 44 Abs. 1 Bst. a FINIG führt;
- d) ein Finanzintermediär mit Sitz im Ausland ist, der eine Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 2 Bst. d GwG ausübt und selbst Konten führt und einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung untersteht;
- e) eine steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge nach Art. 2 Abs. 4 Bst. b GwG ist;
- f) eine Stockwerkeigentümergeinschaft, eine im Grundbuch eingetragene Miteigentümergeinschaft oder eine weitere Gesellschaft mit ähnlichem Zweck ist.

² Bei Verdacht auf Missbrauch oder generellen Warnungen der FINMA über einzelne Institute oder über Institute eines bestimmten Landes muss auch eine Vertragspartei nach Abs. 1 eine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person abgeben.

³ Das Mitglied muss keine schriftliche Erklärung über den Kontrollinhaber einholen, sofern es sich um Vertragsparteien wie folgt handelt:

- a) Gesellschaften, die an einer Börse kotiert sind, oder eine von einer solchen Gesellschaft mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaft;
- b) Behörden;
- c) Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a-d^{ter} GwG sowie steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Sitz in der Schweiz;
- d) Banken, Wertpapierhäuser, Fondsleitungen, Verwalter von Kollektivvermögen, KAG-Investmentgesellschaften, Lebensversicherungsgesellschaften mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland, sofern sie einer dem schweizerischen Recht gleichwertigen Aufsicht unterstehen;
- e) weitere Finanzintermediäre mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland, wenn sie einer angemessenen prudenziellen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstehen;
- f) einfache Gesellschaften;
- g) Gesellschaften und Gemeinschaften, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen, solange sie ausschliesslich diese genannten Zwecke verfolgen und keinen erkennbaren Bezug zu Ländern mit erhöhten Risiken aufweisen;
- h) Stockwerkeigentümergeinschaften, im Grundbuch eingetragene Miteigentümergeinschaften oder eine weitere Gesellschaft mit ähnlichem Zweck.

§21 Kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft

¹ Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine kollektive Anlageform oder um eine Beteiligungsgesellschaft mit 20 oder weniger Investoren, so muss das Mitglied eine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigten Personen einholen.

² Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine kollektive Anlageform oder um eine Beteiligungsgesellschaft mit mehr als 20 Investoren, so muss das Mitglied eine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigten Personen nur dann einholen, wenn die Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft keiner angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung untersteht.

³ Kollektive Anlageformen, Beteiligungsgesellschaften und Sitzgesellschaften, die an einer Börse kotiert sind, haben keine Erklärung über die wirtschaftlich Berechtigten abzugeben.

⁴ Auf eine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person kann verzichtet werden, wenn für eine kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft ein Finanzintermediär im Sinne von §20 Abs. 1 als Promotor oder Sponsor auftritt und die Anwendung angemessener Regeln in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nachweist.

§22 Zweifel an der wirtschaftlichen Berechtigung

Zweifel an der wirtschaftlichen Berechtigung der Vertragspartei sind namentlich angebracht in folgenden Fällen:

- a) bei Erteilung einer Vollmacht an eine Person, welche nicht in einer genügend engen Beziehung zur Vertragspartei steht;
- b) sofern die eingebrachten Vermögenswerte der Vertragspartei erkennbar ausserhalb der finanziellen Möglichkeiten dieser Vertragspartei liegen;
- c) wenn die Geschäftsbeziehung unüblicherweise ohne persönliche Vorsprache aufgenommen wird;
- d) wenn der Kontakt mit der Vertragspartei andere ungewöhnliche Feststellungen ergibt.

§23 Sitzgesellschaften

¹ Als Sitzgesellschaften gelten juristische Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmungen und ähnliche Verbindungen, die kein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. Indiz für eine Sitzgesellschaft ist insbesondere, dass sie:

- a) keine eigenen Geschäftsräume unterhält, namentlich wenn eine c/o-Adresse, Sitz bei einem Anwalt, bei einer Treuhandgesellschaft oder bei einer Bank angegeben wird; oder
- b) kein eigenes Personal beschäftigt oder das Personal einzig administrative Aufgaben erfüllt.

² Nicht als Sitzgesellschaften gelten juristische Personen und Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz, die

- a) die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder die hauptsächlich politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen, soweit die statutarischen Zwecke tatsächlich verfolgt werden;
- b) eine oder mehrere operativ tätige Gesellschaften direkt oder indirekt mehrheitlich halten und deren Zweck nicht hauptsächlich in der Verwaltung von Vermögen Dritter besteht (Holdinggesellschaften).

³ Bei Geschäftsbeziehungen mit einer einfachen Gesellschaft, die mehr als vier Gesellschafter umfasst, keinen Bezug zu Ländern mit erhöhten Risiken aufweist und einen Zweck gemäss Abs. 2 Bst. a) verfolgt, muss keine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigten Personen eingeholt werden, sofern keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die einfache Gesellschaft auf fremde Rechnung handelt.

§24 Personenverbindungen, Trusts und andere Vermögenseinheiten

¹ Bei Personenverbindungen, Trusts oder anderen Vermögenseinheiten, an denen keine bestimmte Person wirtschaftlich berechtigt ist, muss die Erklärung der Vertragspartei die Angaben nach §19 Abs. 2 Bst. a) für folgende Personen enthalten:

- a) den effektiven (nicht treuhänderischen) Gründer;
- b) die Trustees;
- c) allfällige Kuratoren, Protektoren oder sonstige eingesetzte Personen;
- d) die namentlich bestimmten Begünstigten;
- e) falls noch keine Begünstigten namentlich bestimmt sein sollten: den nach Kategorien gegliederten Kreis von Personen, die als Begünstigte in Frage kommen;
- f) die Personen, die der Vertragspartei oder ihren Organen Instruktionen erteilen können;
- g) bei widerrufbaren Konstruktionen: die widerrufsberechtigten Personen.

² Auf Gesellschaften, die ähnlich wie Personenverbindungen, Trusts oder andere Vermögenseinheiten funktionieren, findet Abs. 1 sinngemäss Anwendung.

³ Ein Finanzintermediär, der als Trustee eine Geschäftsbeziehung aufnimmt oder eine Transaktion ausführt, gibt sich dem Finanzintermediär der Vertragspartei oder dem Transaktionspartner gegenüber als Trustee zu erkennen.

§25 Scheitern der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung

Bleiben Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung der Vertragspartei bestehen und können diese nicht durch weitere Abklärungen beseitigt werden, so lehnt das Mitglied die Aufnahme der Geschäftsbeziehung ab oder bricht sie unter Einhaltung von Art. 9b GwG sowie Art. 12a und 12b GwV ab.

§25^{bis} Besondere Bestimmungen für Investmentgesellschaften

¹ Als Anteilsbeziehung gilt die gesellschaftsrechtliche Beziehung der Investmentgesellschaft im Sinne von Art. 2 Abs. 3 KAG zum Aktionär oder Partizipanten, deren Abbruch durch die Investmentgesellschaft nicht möglich ist. Dabei gilt folgendes:

- a) Die Anteilsbeziehung beginnt mit dem Erwerb von Anteilen (Aktien, Partizipationsscheine) und endet mit der Veräusserung aller Anteile durch einen Investor.
- b) Die Beziehung der Investmentgesellschaft zu Obligationären wird als Anteilsbeziehung behandelt, soweit der Erwerb durch den Investor nicht durch Zeichnung bei der Investmentgesellschaft erfolgt.
- c) Der Erwerb von derivativen Instrumenten auf Anteilen der Investmentgesellschaft durch einen Investor begründet eine Anteilsbeziehung, sofern sie nach Art. 120 Abs. 1 FinfraG meldepflichtig ist.

² Die Anteilsbeziehung gilt als Geschäftsbeziehung im Sinne der §§7 ff. des Reglements. Die Umsetzung der Sorgfaltspflichten des GwG bezüglich Anteilsbeziehungen erfolgt nach dem Reglement mit den folgenden Besonderheiten:

- a) Aus der Anteilsbeziehung entsteht eine Geschäftsbeziehung im Sinne des Reglements erst zu dem Zeitpunkt, wo die Investmentgesellschaft verwertbare Kenntnis über die Identität des Anteilsinhabers erlangt, die es ermöglicht, ihn zu kontaktieren.
- b) Kotierte Investmentgesellschaften identifizieren alle Anteilsinhaber, die drei Prozent oder mehr der Anteile halten. Die Berechnung des Schwellenwertes erfolgt in sinngemässer Anwendung von Art. 120 und 121 FinfraG.
- c) Nichtkotierte Investmentgesellschaften identifizieren alle Anteilsinhaber.
- d) Wurde ein Anteilsinhaber bereits anderweitig innerhalb des Konzerns, dem die Investmentgesellschaft zugehört, identifiziert, so kann auf die anderweitige Identifizierung abgestellt werden. Die Tatsache der anderweitigen Identifizierung ist zu dokumentieren.
- e) Es ist durch geeignete organisatorische Massnahmen sicherzustellen, dass Aufsichtsorgane und Strafverfolgungsbehörden auch auf die anderweitig erfolgte Identifizierung jederzeit sofort und uneingeschränkt Zugriff haben.
- f) Für kotierte Investmentgesellschaften genügen die nach Art. 22 und 23 FinfraV-FINMA zu meldenden Angaben zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten.
- g) Die nicht börsenkotierte Investmentgesellschaft geht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten nach dem Reglement vor und kann auf die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten verzichten, wenn der Anteilsinhaber ein prudentiell beaufsichtigter Finanzintermediär, der einer angemessenen Aufsicht bezüglich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung untersteht, oder eine kotierte kollektive Kapitalanlage oder Investmentgesellschaft ist.

³ Kann die Identifizierung eines Anteilsinhabers wegen dessen mangelhafter Mitwirkung nicht innert drei Monaten erfolgen oder scheitert die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten, so prüft die Investmentgesellschaft unverzüglich, ob eine Meldung nach Art. 9 GwG oder Art. 305^{ter} StGB erfolgen muss resp. angezeigt ist.

⁴ Erstattet die Investmentgesellschaft eine Meldung nach Art. 9 GwG, so informiert sie in Anwendung von Art. 10a Abs. 2 GwG die ihr bekannten anderen Finanzintermediäre, die in der Lage sind, Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Meldung zu sperren.

⁵ Verzichtet die Investmentgesellschaft auf eine Meldung, so hält sie die Gründe dafür schriftlich fest.

D. Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 5 GwG) und Abbruch der Geschäftsbeziehung

§26 Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

Die Identifizierung der Vertragspartei oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person muss im Laufe der Geschäftsbeziehung wiederholt werden, wenn Zweifel aufkommen, ob:

- a) die Angaben über die Identität zutreffen;
- b) die Vertragspartei mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist;
- c) die Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechnigte Person zutrifft.

§27 Abbruch der Geschäftsbeziehung

¹ Das Mitglied kann unter Einhaltung der Bestimmungen nach Art. 9b Abs. 1 GwG und Art. 12b Abs. 1 GwV nach seinem pflichtgemässen Ermessen über Weiterführung oder Abbruch der Geschäftsbeziehung entscheiden.

² Das Mitglied muss die Geschäftsbeziehung unter Vorbehalt von Art. 9b GwG sowie Art. 12a und Art. 12b GwV abbrecben, wenn:

- a) die Zweifel an den Angaben der Vertragspartei auch nach der Durchführung der erneuten Identifizierung oder der erneuten Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person bestehen bleiben;
- b) eine Vertragspartei die erneute Identifizierung oder die erneute Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person verweigert;
- c) sich ihm der Verdacht aufdrängt, dass ihm wissentlich falsche Angaben über die Identität der Vertragspartei, der Kontrollinhaberin, des Kontrollinhabers oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person gemacht wurden.

³ Die laufenden Beziehungen sind so rasch abzubrecben, als es ohne Vertragsverletzung möglich ist. Ist das Mitglied nicht in der Lage oder aufgrund von Korrespondenzinstruktionen nicht befugt, den Vertragspartner zu kontaktieren, so kann es mit dem Abbruch der Geschäftsbeziehung bis zum nächsten Kontakt mit der Vertragspartei zuwarten.

§28 Vorgehen beim Rückzug von Vermögenswerten

Bricht ein Mitglied die Geschäftsbeziehung aus den obgenannten Gründen ab, sind die Bestimmungen nach Art. 9b Abs. 2 GwG und Art. 12b Abs. 2 GwV einzuhalten.

§29 Unzulässiger Abbruch der Geschäftsbeziehung

Sind die Voraussetzungen für eine Meldung nach Art. 9 GwG erfüllt oder nimmt das Mitglied das Melderecht nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB in Anspruch, so darf die Geschäftsbeziehung mit der Vertragspartei nur unter Einhaltung der Bestimmungen nach Art. 12a und Art. 12b Abs. 1 GwV abgebrochen werden.

E. Besondere Sorgfaltspflichten (Art. 6 GwG)

§30 Art und Zweck der Geschäftsbeziehung

¹ Das Mitglied muss Art und Zweck der von der Vertragspartei gewünschten Geschäftsbeziehung identifizieren. Das Ergebnis ist in einer Aktennotiz oder im Kundenprofil festzuhalten.

² Der Umfang der einzuholenden Informationen richtet sich nach dem Risiko, das der Vertragspartner darstellt. Bei einer Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko ist Art und Zweck vollständig zu dokumentieren.

³ Soweit sich Art und Zweck der Geschäftsbeziehung aus den Umständen oder dem Vertrag selbst ergeben, bedarf es keiner weiteren Aufzeichnungen.

§31 Besondere Abklärungspflicht

Das Mitglied muss in den folgenden Fällen die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären:

- a) wenn eine Geschäftsbeziehung oder eine Transaktion als ungewöhnlich erscheint, es sei denn, ihre Rechtmässigkeit sei erkennbar;
- b) wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen (Art. 305^{bis} Ziff. 1^{bis} StGB) herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen (Art. 260^{ter} Ziff. 1 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quingies} Abs. 1 StGB) dienen;
- c) bei einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion mit erhöhtem Risiko nach §32 oder §33.
- d) wenn die Daten einer Vertragspartei, einer wirtschaftlich berechtigten oder einer zeichnungsberechtigten Person einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion mit den Daten übereinstimmen oder den Daten sehr ähnlich sind, welche die SRO PolyReg gemäss Art. 22a Abs. 2 Bst. c GwG auf ihrer Webseite publiziert oder sonstwie an die Mitglieder weitergeleitet hat.
- e) wenn eine Vertragspartei, deren Kontrollinhaber, wirtschaftlich Berechtigter oder Vertreter auf einer Liste des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) als Sanktionsadressat gelistet ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Embargogesetzes und der gestützt auf das Embargogesetz erlassenen Verordnungen, namentlich die Sperr- und Meldepflichten.

§32 Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko

¹ Das Mitglied prüft im Einzelfall oder mit einem System zur Transaktionsüberwachung, ob eine Geschäftsbeziehung ein erhöhtes Risiko darstellt. Es berücksichtigt bei seiner Beurteilung die Anhaltspunkte für Geldwäscherei gemäss Anhang zur GwV-FINMA. Als allgemeine Risikokriterien kommen je nach Geschäftsaktivität des Mitglieds insbesondere in Frage:

- a) Sitz oder Wohnsitz der Vertragspartei, des Kontrollinhabers oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person, namentlich Ansässigkeit in einem von der FATF als "High Risk" oder nicht kooperativ betrachteten Land, sowie Staatsangehörigkeit der Vertragspartei oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;
- b) Art und Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person, namentlich bei Geschäftstätigkeit in einem von der FATF als "High Risk" oder nicht kooperativ betrachteten Land;
- c) Fehlen eines persönlichen Kontakts zur Vertragspartei sowie zur wirtschaftlich berechtigten Person;
- d) Art der verlangten Dienstleistungen oder Produkte;
- e) Höhe der eingebrachten Vermögenswerte;
- f) Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;
- g) Herkunfts- oder Zielland häufiger Zahlungen, namentlich Zahlungen aus einem oder in ein Land, das von der FATF als "High Risk" oder nicht kooperativ betrachtet wird;
- h) Komplexität der Strukturen, insbesondere durch die Verwendung von mehreren Sitzgesellschaften oder von einer Sitzgesellschaft mit fiduziarischen Aktionären, in einer intransparenten Jurisdiktion, ohne nachvollziehbaren Grund oder zwecks kurzzeitiger Vermögensplatzierung;
- i) Häufige Transaktionen mit erhöhten Risiken.

² Das Mitglied kann in Konkretisierung von Absatz 1 für seinen Bereich und seinen Kundenkreis selbständig weitere Kriterien für Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko festlegen. Es muss diese Kriterien der Geschäftsstelle der SRO PolyReg zur Kenntnisnahme einreichen.

³ Das Mitglied hält aufgrund seiner Risikoanalyse für die Kriterien nach Absatz 1 je einzeln fest, ob sie für seine Geschäftsaktivitäten relevant sind. Es konkretisiert die relevanten Kriterien in internen Weisungen und berücksichtigt sie für die Ermittlung seiner Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken. In den internen Weisungen ist insbesondere auch die risikobasierte Aktualisierung der Kundendossiers zu regeln, was eine Risikokategorisierung der Kunden voraussetzt.

⁴ Eine Geschäftsbeziehung enthält immer ein erhöhtes Risiko, wenn:

- a) die Geschäftsbeziehung mit politisch exponierten Personen² des Auslands oder ihnen aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahestehenden Personen eingegangen wird;
- b) die Geschäftsbeziehung mit politisch exponierten Personen des Inlands oder mit einer Person eingegangen wird, welche einer solchen politisch exponierten Person nahesteht und mindestens ein zusätzliches Risikokriterium nach Bst. d) – e) oder nach §32 Abs. 1 und 2 hinzutritt;
- c) die Geschäftsbeziehung mit politisch exponierten Personen in führenden Funktionen bei internationalen Sportverbänden oder mit politisch exponierten Personen bei zwischenstaatlichen Organisationen oder mit einer Person eingegangen wird, welche einer solchen politisch exponierten Person nahesteht und mindestens ein zusätzliches Risikokriterium nach Buchstabe d) – e) oder nach §32 Abs. 1 und 2 hinzutritt;
- d) die Geschäftsbeziehungen mit Personen, die in einem Land ansässig sind, das von der FATF als "High Risk" oder nicht kooperativ betrachtet wird und bei dem die FATF zu erhöhter Sorgfalt aufruft;
- e) die Geschäftsbeziehung als solche, die Höhe der Vermögenswerte oder der Umfang der Transaktionen in Anbetracht des Kundenprofils oder der Umstände als ungewöhnlich erscheint, es sei denn, ihre Rechtmässigkeit sei erkennbar.

⁵ Stellt eine Person ein erhöhtes Risiko nach Abs. 4 Bst. a) – d) dar, so ist es unerheblich, ob sie als Vertragspartei, Kontrollinhaber, wirtschaftlich Berechtigter oder Vertreter auftritt.

⁶ Bei seinen Kriterien zur Abschätzung, ob die hinterzogenen Steuern bei einem möglichen qualifizierten Steuerdelikt nach Art. 305^{bis} Ziff. 1^{bis} StGB den Schwellenwert erreichen, kann das Mitglied auf den Maximalsteuersatz des Landes des Steuerdomizils des Kunden abstellen und auf die Ermittlung der individuellen Steuerfaktoren verzichten. Er berücksichtigt bei seiner Beurteilung die Steuern gemäss DBG, StHG und Abgabebetrug im Sinne von Art. 14 VStrR.

⁷ Die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken bedarf der Zustimmung einer vorgesetzten Person oder Stelle oder der Geschäftsführung (§34 Abs. 4).

² Politisch exponierte Personen (PEP) sind: **a)** Personen, die im Ausland mit führenden öffentlichen Funktionen betraut sind oder betraut waren, insbesondere Staats- und Regierungschefs, hohe Politiker auf nationaler Ebene, hohe Funktionäre in Verwaltung, Justiz, Militär und Parteien auf nationaler Ebene, die obersten Organe staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung. **b)** Personen, die in der Schweiz auf nationaler Ebene mit führenden öffentlichen Funktionen in Politik, Verwaltung, Militär und Justiz betraut sind oder betraut waren sowie Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung. 18 Monate nach Aufgabe der Funktion gelten inländische politisch exponierte Personen nicht mehr als politisch exponiert. **c)** Personen, die in zwischenstaatlichen Organisationen und in internationalen Sportverbänden mit führender Funktion betraut sind oder betraut waren. Als internationale Sportverbände gelten die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannten nichtstaatlichen Organisationen, die auf globaler Ebene eine oder mehrere offizielle Sportarten regeln, sowie das Internationale Olympische Komitee. **d)** Als den politisch exponierten Personen nahestehend gelten natürliche Personen, die einer politisch exponierten Person aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahestehen.

§33 Transaktionen mit erhöhtem Risiko

¹ Das Mitglied entwickelt Kriterien zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhten Risiken. Als Kriterien kommen je nach Geschäftsaktivitäten des Mitglieds insbesondere in Frage:

- a) die Höhe der Vermögenswerte oder Art und Umfang der Transaktionen in Anbetracht des Kundenprofils oder der Umstände als ungewöhnlich erscheint, namentlich bei Vorliegen von Anhaltspunkten für Geldwäscherei im Sinne des Anhangs zur GwV-FINMA, ohne dass dafür eine nachvollziehbare Begründung besteht;
- b) erhebliche Abweichungen gegenüber den in der konkreten Geschäftsbeziehung oder in vergleichbaren Geschäftsbeziehungen üblichen Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen festgestellt werden;
- c) Herkunfts- oder Zielland von Zahlungen, insbesondere bei Zahlungen aus einem oder in ein Land, das von der FATF als High Risk oder nicht kooperativ betrachtet wird.

² Als Transaktionen mit erhöhten Risiken gelten in jedem Fall:

- a) Transaktionen, bei denen am Anfang der Geschäftsbeziehung auf einmal oder gestaffelt Vermögenswerte im Gegenwert von mehr als 100'000 Franken physisch eingebracht werden;
- b) Zahlungen aus einem oder in ein Land, das von der FATF als "High Risk" oder nicht kooperativ betrachtet wird und bei dem die FATF zu erhöhter Sorgfalt aufruft;
- c) bei Geld- und Wertübertragungen eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von 5'000 Franken erreichen oder übersteigen.

³ Das Mitglied kann in Konkretisierung von Absatz 1 für seinen Bereich und seinen Kundenkreis selbständig detaillierte Kriterien für Transaktionen mit erhöhtem Risiko festlegen. Es muss diese Kriterien der Geschäftsstelle der SRO PolyReg zur Kenntnisnahme einreichen.

§34 Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen

¹ Das Mitglied trifft die zur wirksamen Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen geeigneten personellen und organisatorischen Massnahmen.

² Bei Eingehen einer Geschäftsbeziehung, die auf Dauer angelegt ist, hat das Mitglied die zur Überwachung notwendigen Informationen zu erheben, zu dokumentieren und periodisch zu aktualisieren (Kundenprofil).

³ Insbesondere müssen die Mitglieder ihre Vertragsparteien im Rahmen ihrer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehungen so gut kennen, dass sie entscheiden können, ob eine Transaktion oder eine Geschäftsbeziehung ungewöhnlich ist.

⁴ Das oberste Geschäftsführungsorgan oder mindestens eines seiner Mitglieder entscheidet über:

- a) die Aufnahme von dauernden Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen gemäss §32 Abs. 4 Bst. a) und b) und alljährlich über deren Weiterführung;
- b) die Anordnung regelmässiger Kontrollen aller Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken und ihrer Überwachung und Auswertung.

§35 Zeitpunkt und Inhalt der Abklärungen

¹ Sind die Voraussetzungen der besonderen Abklärungspflicht erfüllt, so beginnt das Mitglied unverzüglich mit den Abklärungen.

² Abzuklären ist je nach den Umständen:

- a) die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte;
- b) der Verwendungszweck abzogener Vermögenswerte;
- c) die Hintergründe der Zahlungseingänge;
- d) der Ursprung des Vermögens der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person;
- e) die berufliche oder geschäftliche Tätigkeit der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person;
- f) die finanzielle Situation der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person;
- g) bei juristischen Personen: wer diese beherrscht;
- h) bei Geld- und Wertübertragungen: Name, Vorname und Adresse der begünstigten Person.

§36 Vorgehensweise und Konsequenzen

¹ Die Abklärungen erfolgen je nach den Umständen durch:

- a) das Einholen schriftlicher oder mündlicher Auskünfte der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person;
- b) Besuche am Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person;
- c) die Konsultation allgemein zugänglicher öffentlicher Quellen und Datenbanken;
- d) Erkundigungen bei Dritten.

² Das Mitglied überprüft die Ergebnisse der Abklärungen auf ihre Plausibilität und dokumentiert diese.

³ Das Mitglied muss die Geschäftsbeziehung nach Massgabe von §27 und §28 und unter Vorbehalt von §29 abbrechen, wenn:

- a) die Zweifel an den Angaben der Vertragspartei auch nach der Durchführung der besonderen Abklärungspflicht bestehen bleiben;
- b) sich ihm der Verdacht aufdrängt, dass ihm wissentlich falsche Angaben über die Identität der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person gemacht wurden.

F. Dokumentationspflicht und Beizug Dritter (Art. 7 GwG)

§37 Erstellung und Organisation der Dokumente

¹ Das Mitglied hat über seine Beziehungen mit der Vertragspartei und die getätigten Geschäfte diejenigen Unterlagen und Belege zu erstellen, die es einem fachkundigen Dritten, insbesondere der SRO PolyReg und ihren Prüfstellen erlauben, die Einhaltung des Reglements und des GwG durch das Mitglied zu überprüfen.

² Die Mitglieder führen ein GwG-Register über alle GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen gemäss §44 Abs. 1 der Statuten und dokumentieren Identifizierung, Feststellungen und Abklärungen gemäss §§7–36 sowie Meldungen nach Art. 9 GwG. Dossiers über Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko oder mit politisch exponierten Personen sind entsprechend zu kennzeichnen. Meldeakten sind separat zu führen.

³ Die Unterlagen müssen es erlauben, jede einzelne Transaktion nachzuvollziehen.

⁴ Je nach Geschäft sind die nachfolgenden Angaben einzuholen:

- a) Bei Geld- und Wertübertragungen müssen der Name und die Adresse des Finanzintermediärs auf der Einzahlungsquittung ersichtlich sein.
- b) Bei der Ausführung von Zahlungsaufträgen gibt der Finanzintermediär den Namen, die Adresse und die Kontonummer des Auftraggebers sowie den Namen und die Kontonummer der begünstigten Person an. Liegt keine Kontonummer vor, so ist eine transaktionsbezogene Referenznummer anzugeben. Die Adresse des Auftraggebers kann durch das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Kundennummer oder die nationale Identitätsnummer des Auftraggebers ersetzt werden. Der Finanzintermediär stellt sicher, dass die Angaben zum Auftraggeber zutreffend und vollständig und die Angaben zur begünstigten Person vollständig sind.

⁵ Die Unterlagen und Belege sind nach Massgabe von Art. 7 GwG an einem sicheren Ort aufzubewahren, so dass das Mitglied den Auskunftsbegehren der SRO PolyReg, der von ihr bezeichneten Prüfstelle, der FINMA sowie den Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden innert angemessener Frist nachkommen kann.

⁶ Elektronische Dossierführung und Archivierung ist zulässig. Das Speichermedium oder der Server müssen sich im Inland befinden. Der Schutz gegen unbefugte Änderung, die jederzeitige Lesbarkeit und ausreichende Sicherungskopien müssen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik sichergestellt sein.

§38 Voraussetzungen für den Beizug Dritter und Hilfspersonen

¹ Das Mitglied kann zur Identifizierung der Vertragspartei und der Vertreter juristischer Personen, zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, zur erneuten Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person und zur Durchführung der besonderen Abklärungspflicht einen Dritten beiziehen, sofern dieser einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei untersteht. Dieser Beizug Dritter ist der SRO anzuzeigen.

² Auf vorgängiges schriftliches Gesuch hin kann die SRO PolyReg einem Mitglied bei Vorliegen zureichender Gründe die Bewilligung erteilen, zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten einen anderen Dritten, der keiner gleichwertigen Aufsicht im Sinne von Absatz 1 untersteht, beizuziehen, sofern er mit diesem eine schriftliche Vereinbarung

abschliesst und sicherstellt, dass der Dritte sorgfältig ausgewählt und über seine Aufgaben instruiert ist sowie bezüglich der Pflichterfüllung kontrolliert wird.

³ Auf vorgängiges schriftliches Gesuch hin kann die SRO PolyReg einem Mitglied bei Vorliegen zureichender Gründe die Bewilligung erteilen, für die Erbringung der unterstellungspflichtigen Tätigkeit eine Hilfsperson im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Bst. b oder Art. 2 Abs. 3 Bst. b GwV beizuziehen.

§39 Verantwortlichkeit des Mitglieds beim Beizug Dritter

¹ Das Mitglied bleibt in jedem Fall für die pflichtgemässe Erfüllung der übertragenen Aufgaben verantwortlich.

² Das Mitglied hat mit geeigneten Massnahmen (Bestätigung des Absenders, verschlüsselte Übermittlung etc.) sicherzustellen, dass die bei ihm vorliegenden und aufzubewahrenden Kopien mit den Originalen und Unterlagen, die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gedient haben, übereinstimmen.

³ Eine Weiterdelegation durch den Beauftragten ist ausgeschlossen.

§39^{bis} Verzicht auf Sorgfaltspflichten und Erleichterungen

¹ Das Mitglied kann bei dauernden Geschäftsbeziehungen im Bereich von Zahlungsmitteln für den bargeldlosen Zahlungsverkehr sowie im Bereich des Finanzierungsleasings nach den Bestimmungen von Art. 11 GwV-FINMA auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verzichten.

² Bei der Herausgabe von Zahlungsmitteln sowie bei der Vergabe von Konsumkrediten können die Erleichterungen gemäss Art. 12 in Verbindung mit Art. 78 Abs. 2 GwV-FINMA angewendet werden.

³ Die SRO PolyReg kann im Einvernehmen mit der FINMA einem Mitglied auf begründetes Gesuch hin weitere oder andere Erleichterungen bewilligen. Das Mitglied trägt die Kosten des Verfahrens.

G. Organisatorische Massnahmen (Art. 8 GwG)

§40 Massnahmen der SRO PolyReg

¹ Die SRO PolyReg trifft bei Bedarf oder Änderung der Verhältnisse ergänzende Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäscherei sowie zur Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG.

² Im Rahmen dieser Massnahmen kann die SRO PolyReg insbesondere Weisungen darüber erlassen:

- a) in welchen Fällen der Geschäftsführer der SRO PolyReg zu informieren ist;
- b) wie die praktische Erfüllung der Dokumentationspflicht durch die Mitglieder zu erfolgen hat (z.B. durch Vorgabe von Formularen etc.).

³ Bei festgestellten Mängeln von geringer Tragweite kann die SRO PolyReg von einem Sanktionsverfahren absehen und stattdessen einen schriftlichen Hinweis aussprechen oder eine schriftliche Ermahnung erlassen, sofern es sich nicht um einen Wiederholungsfall in zwei oder drei aufeinanderfolgenden Berichtsperioden handelt.

⁴ Die im Bereich der Geld- und Wertübertragung tätigen Mitglieder führen ein aktuelles Verzeichnis aller von ihnen beigezogenen Hilfspersonen (sogenannte Agenten), das dem Geschäftsführer bei jeder Änderung einzureichen ist. Sie stellen sicher, dass sie selbst und ihre Hilfspersonen die Bestimmungen von Art. 2 Abs. 2 Bst. b GwV einhalten.

⁵ Beim Geld- und Wertübertragungsgeschäft ist ein informatikgestütztes System zur Ermittlung und Überwachung von Transaktionen mit erhöhten Risiken einzusetzen, sofern das Volumen 500 Transaktionen innerhalb der letzten 12 Monate übersteigt. Der Geschäftsführer kann die Verwendung eines solchen Systems auch für andere Bereiche von Massengeschäften anordnen.

§41 Massnahmen des Mitglieds

¹ Das Mitglied sorgt für eine wirksame Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen und stellt so sicher, dass die erhöhten Risiken ermittelt werden.

² Das Mitglied bezeichnet diejenigen internen Personen, welche als Ansprechpartner für die SRO PolyReg (Kontaktperson), für die korrekte Führung der GwG-Dossiers (Dossier-Verantwortlicher), für die interne Ausbildung (Ausbildungs- Verantwortlicher) und für den Entscheid über die Erstattung einer Meldung (Melde- Verantwortlicher und stellvertretender Melde-Verantwortlicher) zuständig und verantwortlich sind. Es können mehrere dieser Funktionen an eine Person zugewiesen werden.

³ Bei Mitgliedern, die im Handelsregister eingetragen sind, muss der Ansprechpartner für die SRO PolyReg (Kontaktperson) im Handelsregister als Organ oder Unterschriftsberechtigter des Mitglieds eingetragen und zeichnungsberechtigt sein. Bei Kollektivunterschrift bedarf es einer zusätzlichen Spezialvollmacht zur alleinigen Vertretungsmacht gegenüber der SRO. Für die übrigen zu bezeichnenden Funktionsträger genügt eine der Funktion angepasste Spezialvollmacht. Der Geschäftsführer kann darüber hinaus auf einen Schweizer Wohnsitz für die Kontaktperson bestehen und im Zweifelsfall eine behördliche Wohnsitzbestätigung verlangen.

⁴ Das Mitglied bezeichnet eine oder mehrere qualifizierte Personen innerhalb seines Betriebs als Geldwäschereifachstelle. Die gegenüber der SRO bezeichnete Kontaktperson und der Ausbildungsverantwortliche sollen Mitglied der Geldwäschereifachstelle sein und üben die Funktion der Geldwäschereifachstelle aus, sofern keine anderen Personen bezeichnet wurden.

⁵ Die Geldwäschereifachstelle bereitet die internen Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (inklusive der Risikokategorisierung im Sinne von §32 Abs. 3) sowie zur Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG vor und plant und überwacht die interne Ausbildung. Sie unterstützt und berät die Linienverantwortlichen und die Geschäftsleitung bei der Umsetzung dieses Reglements, ohne diesen die Verantwortung dafür abzunehmen.

⁶ Bei grösseren Betrieben, die mehr als zwanzig Personen mit GwG-relevanten Aufgaben beschäftigen, ist eine personelle Trennung zwischen der überwachenden und der geschäftsverantwortlichen Person zu gewährleisten und die Geldwäschereifachstelle hat zusätzlich folgende Aufgaben:

- a) sie überwacht in Absprache mit der internen Revision, der Prüfgesellschaft und den Linienverantwortlichen den Vollzug der internen Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung;

- b) sie legt die Parameter für das System zur Transaktionsüberwachung nach §40 Abs. 5 fest;
- c) sie veranlasst die Auswertung der durch das Transaktionsüberwachungssystem erzeugten Meldungen;
- d) sie veranlasst zusätzliche Abklärungen nach §35 oder führt sie selbst durch;
- e) sie stellt sicher, dass das verantwortliche Geschäftsführungsorgan die für seinen Entscheid über die Aufnahme oder Weiterführung von Geschäftsbeziehungen nach §34 Abs. 4 nötigen Entscheidungsgrundlagen erhält;
- f) sie erstellt im Hinblick auf das Tätigkeitsgebiet und den Kundenkreis des Mitglieds eine Risikoanalyse unter den Aspekten der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und berücksichtigt dabei insbesondere den Sitz oder den Wohnsitz der Kunden, das Kundensegment sowie die angebotenen Produkte und Dienstleistungen. Die Risikoanalyse ist durch den Verwaltungsrat oder das oberste Geschäftsführungsorgan zu verabschieden und periodisch zu aktualisieren.

⁷ Das Mitglied mit mehr als acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, hat in schriftlicher Form ein Konzept zur Kontrolle der betriebsinternen Abläufe zu erstellen. Dieses enthält insbesondere Weisungen und Informationen:

- a) in welchen Fällen die SRO PolyReg zu informieren ist;
- b) über das Vorgehen bei der Eröffnung neuer Geschäftsbeziehungen;
- c) wer über die Aufnahme und Weiterführung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko entscheidet;
- d) über den Inhalt und die Führung der GwG-Dossiers;
- e) über die Archivierung und Aufbewahrung von Dokumenten;
- f) über die interne Aufgabenteilung und die Zuständigkeiten.

§41^{bis} Globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken

¹ Das Mitglied, das Zweigniederlassungen im Ausland besitzt oder eine Finanzgruppe mit ausländischen Gesellschaften leitet, muss seine mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verbundenen Rechts- und Reputationsrisiken global erfassen, begrenzen und überwachen. Namentlich sorgt es dafür, dass:

- a) die Geldwäschereifachstelle oder eine andere unabhängige Stelle des Finanzintermediärs periodisch eine Risikoanalyse auf konsolidierter Basis erstellt;
- b) es über eine mindestens alljährliche standardisierte Berichterstattung mit hinreichenden quantitativen wie qualitativen Angaben von den Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften verfügt, sodass er seine Rechts- und Reputationsrisiken auf konsolidierter Basis zuverlässig einschätzen kann;
- c) die Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften es von sich aus und zeitgerecht über die Aufnahme und Weiterführung der aus Risikosicht global bedeutendsten Geschäftsbeziehungen, die aus Risikosicht global bedeutendsten Transaktionen sowie über sonstige wesentliche Veränderungen in den Rechts- und Reputationsrisiken informieren, insbesondere wenn diese bedeutende Vermögenswerte oder politisch exponierte Personen betreffen;

- d) die Compliance-Funktion der Gruppe regelmässig risikobasierte interne Kontrollen einschliesslich Stichprobenkontrollen über einzelne Geschäftsbeziehungen vor Ort in den Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften durchführt.

² Das Mitglied hat sicherzustellen, dass:

- a) die internen Überwachungsorgane, namentlich die Compliance-Funktion und die interne Revision, und die Prüfgesellschaft der Gruppe im Bedarfsfall einen Zugang zu Informationen über einzelne Geschäftsbeziehungen in allen Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften haben; nicht erforderlich ist eine zentrale Datenbank der Vertragsparteien und der wirtschaftlich berechtigten Person auf Gruppenebene oder ein zentraler Zugang der internen Überwachungsorgane der Gruppe zu lokalen Datenbanken;
- b) die Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften den zuständigen Organen der Gruppe die für die globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken wesentlichen Informationen auf Anfrage innert kurzer Frist zur Verfügung stellen.

³ Stellt ein Mitglied fest, dass der Zugang zu Informationen über Vertragsparteien, Kontrollinhaber oder an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Personen in bestimmten Ländern aus rechtlichen oder praktischen Gründen ausgeschlossen oder ernsthaft behindert ist, informiert es die Geschäftsstelle der SRO PolyReg.

⁴ Das Mitglied, das Teil einer in- oder ausländischen Finanzgruppe ist, gewährt den internen Überwachungsorganen und der Prüfgesellschaft der Gruppe im Bedarfsfall Zugang zu Informationen über bestimmte Geschäftsbeziehungen, soweit dies zur globalen Überwachung von Rechts- und Reputationsrisiken notwendig und nach schweizerischem Recht zulässig ist.

⁵ Übt ein Mitglied mit Sitz in der Schweiz oder dessen Mitarbeiter mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland Tätigkeiten ausserhalb der Schweiz aus, ohne vor Ort Zweigstellen, Mutter- oder Tochtergesellschaften aufzuweisen, so hat das Mitglied nebst der Einhaltung der schweizerischen Gesetzgebung zusätzlich sicherzustellen, dass nicht gegen die ausländischen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung verstossen wird.

H. Meldepflicht und Melderecht

§42 Anlass zur Meldung

¹ Die Meldepflicht und das Melderecht richten sich nach den Vorgaben im Gesetz (Art. 9 GwG und Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB).

² Erstattet das Mitglied keine Verdachtsmeldung, weil es den Verdacht aufgrund zusätzlicher Abklärungen gemäss §31 des Reglements ausräumen konnte, so dokumentiert es die zugrundeliegenden Gründe.

³ Für die Berater gelten die beraterspezifischen Bestimmungen, die in Ziff. 4 des Anhangs geregelt sind.

§43 Form der Meldung

¹ Der Verkehr mit der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 3a der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV, SR 955.23) und Art. 23 Abs. 7 GwG.

² Die SRO PolyReg ist ohne Verzug mit einer Kopie über die erstattete Meldung und die gestützt auf die Meldung erfolgenden Mitteilungen der Meldestelle zu informieren. Das gilt auch für Meldungen nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB.

I. Vermögens- und Informationssperre

§44 Vermögenssperre

Die Vermögenssperre hat nach den Bestimmungen von Art. 10 GwG zu erfolgen.

§45 Informationsverbot

¹ Im Zusammenhang mit der Meldepflicht im Sinne von Art. 9 GwG und dem Melderecht nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB ist das Informationsverbot gemäss den Bestimmungen von Art. 10a GwG einzuhalten.

² Informiert ein Mitglied einen anderen Finanzintermediär darüber, dass es eine Meldung nach Art. 9 GwG oder Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB erstattet hat, sind die Bestimmungen nach Art. 12c GwV einzuhalten.

³ Für die Berater gelten die beraterspezifischen Bestimmungen, die in Ziff. 4 des Anhangs geregelt sind.

§46 Straf- und Haftungsausschluss

Im Zusammenhang mit der Meldepflicht nach Art. 9 GwG und dem Melderecht nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB gilt ein Straf- und Haftungsausschluss gemäss Art. 11 GwG.

K. Besondere Bestimmungen für Berufsgeheimnisträger

§47 Anwälte und Notare

¹ Anwälte und Notare werden von den Bestimmungen zur Meldepflicht befreit, wenn sie von Dritten Vermögenswerte entgegennehmen, an denen sie nicht selber wirtschaftlich beteiligt sind und diese auf Konten/Depots verwalten, bezüglich derer sie dem gesetzlichen Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB unterstellt sind. Die hiervon betroffenen Konten werden in §48 des Reglements abschliessend aufgeführt.

² Für Anwälte und Notare, die als Berater i.S.v. Art. 2 Abs. 3^{ter} und Abs. 3^{bis} GwG tätig sind, gelten die beraterspezifischen Bestimmungen gemäss Anhang.

§48 Dem Berufsgeheimnis unterliegende Konti

¹ Dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB unterstellt sind abschliessend Konti/Depots, welche ausschliesslich den folgenden Zwecken dienen und entsprechend gekennzeichnet werden müssen:

- a) der Abwicklung und der damit, soweit tunlich, verbundenen kurzfristigen Anlage von Gerichtskostenvorschüssen, Kautionen, öffentlich-rechtlichen Abgaben etc. sowie Zahlungen an oder von Parteien, Dritten oder Behörden (Kennzeichnung z.B. "Klientengelder-Abwicklungskonto/-depot");
- b) der Hinterlegung und der damit, soweit tunlich, verbundenen Anlage von Vermögenswerten aus einer hängigen Erbteilung oder Willensvollstreckung (Kennzeichnung z.B. "Erbschaft" oder "Erbteilung");
- c) der Hinterlegung und der damit, soweit tunlich, verbundenen Anlage von Vermögenswerten aus einer hängigen Güterausscheidung im Rahmen einer Ehescheidung oder -trennung (Kennzeichnung z.B. "Güterausscheidung Ehescheidung");
- d) der Sicherheitshinterlegung und der damit, soweit tunlich, verbundenen Anlage von Vermögenswerten in zivilrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Angelegenheiten (Kennzeichnung z.B. "Escrow-Konto/Depot", "Sperrdepot Aktienkauf", "Sicherheitshinterlegung Unternehmerkaution", "Sicherheitshinterlegung Grundstückgewinnsteuer" etc.);
- e) der Hinterlegung und der damit, soweit tunlich, verbundenen Anlagen von Vermögenswerten in zivilrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Angelegenheiten vor ordentlichen Gerichten oder Schiedsgerichten und in Verfahren des Zwangsvollstreckungsrechts (Kennzeichnung z.B. "Vorschüsse", "Sicherstellung Gerichtskautions", "Konkursmasse", "Schiedsgerichtsverfahren" etc.).

² Für Fragen der Abgrenzung zwischen der Tätigkeit als Finanzintermediär und der forensischen Tätigkeit als Anwalt bzw. Notar ist unter Einhaltung des Berufsgeheimnisses die Vorstandsdelegation der SRO PolyReg zuständig.

L. Kontrolle

§49 Prüfstellen

¹ Durch Annahme der Statuten ermächtigen die Mitglieder den Vorstand, ständige unabhängige Prüfstellen zu bestellen, denen die periodische ordentliche Prüfung der Mitglieder übertragen wird. Prüfstellen nach §33 und §34 der Statuten müssen von der SRO PolyReg nach Art. 24a GwG zugelassen sein.

² Die Prüfstellen handeln im Auftrag der SRO PolyReg, aber auf Rechnung des überprüften Mitglieds und erstatten dem Geschäftsführer zu Händen des Vorstands über die erfolgten Prüfungen schriftlich Bericht.

³ Bei der Prüfung von Berufsgeheimnisträgern unterstehen die Prüfstellen dem besonderen Berufsgeheimnis des Mitglieds. Sofern der Prüfbericht geheimnisrelevante Angaben enthält, rapportieren sie direkt der Vorstandsdelegation.

§50 Unabhängige Untersuchungsbeauftragte

Die Durchführung besonderer Prüfungen zur Abklärung festgestellter Unregelmässigkeiten oder von Verstössen erfolgt — soweit sie nicht vom Geschäftsführer selbst vorgenommen oder im Rahmen eines Sanktionsverfahrens abgeklärt werden — durch einen unabhängigen Untersuchungsbeauftragten, der im Auftrag des Vorstands handelt und dem Vorstand über seine Feststellungen schriftlich Bericht erstattet. Das Mitglied trägt die Kosten der besonderen Prüfung des unabhängigen Untersuchungsbeauftragten.

§51 Ordentliche periodische Prüfung

¹ Die SRO PolyReg sorgt dafür, dass jedes Mitglied durchschnittlich alle zwölf Monate einmal von einer Prüfstelle bezüglich der Einhaltung der Vereins-, Sorgfalts- und Meldepflichten vor Ort in seinem Betrieb geprüft wird.

² Der Geschäftsführer der SRO PolyReg gibt der Prüfstelle den konkreten Auftrag zur Vornahme einer Prüfung bei einem bestimmten Mitglied an oder bis zu einem genau bezeichneten Zeitpunkt. Er kann aus zureichenden Gründen Fristerstreckungen gewähren.

³ Der Geschäftsführer kann von Amtes wegen oder auf schriftliches Gesuch des Mitglieds hin die ordentliche Prüfung bis zu zwei Mal um ein Jahr hinausschieben, wenn:

- a) die letzte Prüfung durch eine Prüfstelle der SRO PolyReg erfolgte und keine Erstprüfung darstellte;
- b) bei den letzten zwei vorangegangenen Prüfungen keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden; und
- c) das Mitglied und seine Tätigkeit bei einer risikobasierten Beurteilung aufgrund der Grössenverhältnisse (Transaktionsvolumina, verwaltetes Vermögen, Anzahl Kunden etc.), der Herkunft der Kunden, der Tätigkeitsgebiete und der Stabilität der Geschäftsbeziehungen nur ein geringes Geldwäschereirisiko in sich birgt. Das Geld- und Wertübertragungsgeschäft sowie von sogenannten Virtual Asset Service Providern (VASP) erbrachte Dienstleistungen gelten in jedem Fall als Geschäft mit erhöhtem Risiko;
- d) es sich um kein freiwilliges oder inaktives Mitglied handelt

Die Gründe für die Genehmigung oder Ablehnung des Gesuchs sind dokumentarisch festzuhalten.

⁴ Das Gesuch für den erstmaligen Aufschub der Prüfung ist innert 6 Monaten nach der letzten ordentlichen Prüfung an die Geschäftsstelle zu richten; das Gesuch für den zweimaligen Aufschub der Prüfung ist frühestens 12 und spätestens 18 Monate nach der letzten ordentlichen Prüfung zu stellen. Vorbehalten bleibt das Recht der SRO PolyReg, jederzeit ohne Angabe eines Grundes eine ordentliche Prüfung anzuordnen.

⁵ Die Prüfungen erfolgen angemeldet oder – soweit dies der Zweck der Prüfung erfordert – unangemeldet. Sie erstrecken sich mindestens auf den gesamten Zeitraum seit der letzten Prüfung.

⁶ Das überprüfte Mitglied hat der Prüfstelle die Unterlagen und Dokumente vorzulegen, anhand welcher die Einhaltung der Pflichten überprüft werden kann. Die Prüfstelle kann auch Einblick in die Buchhaltung des Mitglieds und in die Belege seiner Firmen- oder Kundenkonti verlangen. Ausserdem sind der Prüfstelle alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen.

⁷ Die Prüfer weisen sich in ihrer Funktion gegenüber dem Mitglied durch einen Prüfauftrag der SRO PolyReg aus. Die Prüfer und die SRO PolyReg wahren das Geschäfts- oder Berufsgeheimnis der Mitglieder.

§52 Inhalt der Prüfung

¹ Die Prüfstellen prüfen die Einhaltung der Bestimmungen des GwG, der Statuten und dieses Reglements und erstatten der SRO PolyReg unter Verwendung der vorgegebenen Formulare Bericht.

² Die Prüfung erfolgt nach den Bestimmungen des Kontrollkonzepts und erstreckt sich insbesondere darauf, ob:

- a) die verlangten Dokumente in Umsetzung der Sorgfalts- und Dokumentationspflichten ordnungsgemäss erstellt und aufbewahrt werden;
- b) die vorerwähnten Unterlagen darauf schliessen lassen, dass die Identifikations- und Abklärungspflichten eingehalten wurden;
- c) die Meldepflicht ordnungsgemäss erfüllt wurde;
- d) die Pflicht zur Schulung eingehalten wurde und die Mitarbeiter einen genügenden Kenntnisstand aufweisen, resp. ob ein internes Schulungskonzept vollständig umgesetzt wurde.

³ Die Prüfung erstreckt sich auch darauf, ob die Voraussetzungen für den Anschluss an die SRO PolyReg dauernd eingehalten wurden und ob alle Mutationen gemäss §8 der Statuten unverzüglich gemeldet wurden.

⁴ Die Prüfstellen leiten eine Kopie ihres Berichts innert längstens 14 Tagen nach Abschluss der Prüfung an den Geschäftsführer der SRO PolyReg weiter. Ausserdem meldet die Prüfstelle schwerwiegende Verstösse oder den begründeten Verdacht von schwerwiegenden Verstössen unverzüglich dem Geschäftsführer der SRO PolyReg. Die Prüfstelle beurteilt das Risiko, das die Tätigkeit des überprüften Finanzintermediärs darstellt und kann einen Antrag für weitere Massnahmen stellen. Über das weitere Vorgehen (Einsetzen eines unabhängigen Untersuchungsbeauftragten, Sanktionierung, Meldung an die FINMA) entscheidet der Vorstandsausschuss auf Antrag des Geschäftsführers.

§53 Ausserordentliche Prüfung

¹ Zur Abklärung von Verdachtsmomenten oder Unregelmässigkeiten sowie bei festgestellten Verstössen kann ein unabhängiger Untersuchungsbeauftragter eingesetzt werden, welcher dem Vorstandsausschuss oder der Vorstandsdelegation der SRO PolyReg rapportiert. Er klärt verdächtige oder undurchsichtige Vorgänge im Einzelnen ab.

² Der unabhängige Untersuchungsbeauftragte nimmt Beweismittel zu den Akten und erstellt einen schriftlichen Bericht über seine Feststellungen. Er kann seinen Bericht mit einem Antrag auf Sanktionierung verbinden.

³ Das betroffene Mitglied hat den unabhängigen Untersuchungsbeauftragten zu unterstützen und ihm jede erforderliche Einsicht zu gewähren.

⁴ Die Kosten der ausserordentlichen Untersuchung werden vom Vorstand festgesetzt. Sie sind in der Regel vom Mitglied zu tragen. Der Bezug erfolgt durch den Geschäftsführer der SRO PolyReg.

M. Sanktionswesen

§54 Sanktionen

¹ Die SRO kann gegen ein Mitglied, das vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes (GwG), der Statuten oder der Reglemente der SRO verstossen hat oder den Anordnungen der SRO, namentlich zur Aufdeckung von Verstössen oder zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, nicht nachkommt, folgende kumulierbaren Sanktionen aussprechen:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Konventionalstrafe von maximal 1 Million Schweizer Franken für jeden sanktionierten Verstoss;
- d) Ausschluss.

² Schwere Verstösse wie auch Wiederholungsfälle (z.B. in zwei oder drei aufeinanderfolgenden Berichtsperioden) haben immer eine Sanktion zur Folge, welche bis zum Ausschluss reichen kann. Wird festgestellt, dass ein Mitglied vorsätzlich gegen die Meldepflicht gemäss Art. 9 GwG verstossen hat, ist der Ausschluss die Regel; dasselbe gilt, wenn ein Mitglied sich weigert, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SRO nachzukommen.

³ Die SRO gewährleistet bei den von ihr durchgeführten Sanktionsverfahren die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien. Die Verfahrensgrundsätze werden in §45 der Statuten konkretisiert.

§55 Konventionalstrafe

¹ In besonders schweren Fällen kann die Konventionalstrafe bis maximal 5% des Umsatzes aus den dem GwG unterstellten Tätigkeiten des Mitglieds, der im Jahr des Verstosses erwirtschaftet wurde, oder bis zum Betrag der aus dem Verstoss erzielten Bruttoeinnahmen betragen, maximal aber 2 Millionen Schweizer Franken.

² Bei der Bemessung der Sanktion berücksichtigt die SRO die Schwere des Verstosses und den Grad des Verschuldens. Sie kann auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des betroffenen Mitglieds und die aus dem Verstoss erzielten Bruttoeinnahmen des Mitglieds berücksichtigen.

§56 Ausschluss

¹ Der Ausschluss kann angeordnet werden bei Verstössen nach §54 Abs. 1, wenn das fehlbare Mitglied den gesetzmässigen, reglementarischen oder statutarischen Zustand innert gesetzter Frist nicht wiederherstellt oder bei wiederholtem Verstoss. Bei Anwendungsfällen nach §54 Abs. 2 ist der Ausschluss die Regel.

² Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es die Voraussetzungen zur Beibehaltung der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, insbesondere, wenn es personell oder organisatorisch keine Gewähr mehr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet und den ordnungsgemässen Zustand innert gesetzter Frist von maximal drei Monaten nicht wiederherstellt.

³ Ein Mitglied wird in der Regel ausgeschlossen, wenn es wichtige Vorschriften des GwG, namentlich die Meldepflicht, vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt hat sowie in den Fällen von §10 Abs. 4 der Statuten. Vorbehalten bleiben Anwendungsfälle nach §10 Abs. 5 der Statuten.

§57 Durchführung des Ausschlusses

Die Verfahrensgrundsätze für ein Ausschlussverfahren sind in §45 der Statuten definiert.

§58 Meldung an die FINMA

¹ Wird gegen ein angeschlossenes Mitglied ein Sanktionsverfahren angehoben, das mit einem Ausschluss aus der SRO PolyReg enden könnte, so werden die Entscheide über die Eröffnung und den Abschluss des Verfahrens der FINMA mitgeteilt.

² Wenn sich das Verfahren gegen einen Berufsgeheimnisträger richtet, so hat die Vorstandsdelegation durch geeignete Mittel (Anonymisierung der Dokumente etc.) für die Wahrung des Berufsgeheimnisses zu sorgen.

§59 Vereinsinterne Rechtsmittel

Alle Sanktionsentscheide unterliegen nach §37 der Statuten dem Weiterzug an das Schiedsgericht.

N. Schulung

§60 Pflicht zur Schulung, Durchführung und Dispensation

¹ Die Ausbildung besteht aus einer Grundschulung und einer jährlichen Weiterbildung.

² Die operativ tätigen Organe des Mitglieds und alle mit GwG-relevanten Aufgaben betrauten Mitarbeiter sind verpflichtet, die von der SRO PolyReg vorgesehene Grundschulung zu absolvieren. Die Mitarbeiter sind zusätzlich betriebsintern bezüglich der vom Mitglied getroffenen Massnahmen und Weisungen zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu schulen.

³ Die Weiterbildungspflicht ist erfüllt, wenn sämtliche Funktionsträger gemäss §41 Abs. 2 des Reglements die jährliche Weiterbildung besuchen. Die Weiterbildungspflicht ist personenbezogen und entsprechend von jedem einzelnen Funktionsträger ab Amtsantritt innerhalb des laufenden Kalenderjahrs zu absolvieren. Darüber hinaus ist betriebsintern sicherzustellen, dass die für den Tätigkeitsbereich des Mitglieds relevanten Informationen durch interne Schulung an die Mitarbeiter weitervermittelt werden.

§61 Durchführung der Schulung

¹ Die Geschäftsstelle organisiert die Grundschulungs- und Weiterbildungsveranstaltungen. Der Geschäftsführer kann auf vorgängiges Gesuch hin die Erfüllung der Weiterbildungspflicht durch den Besuch anderer gleichwertiger Schulungsveranstaltungen anerkennen.

² Die operativ tätigen Organe und die mit GwG-relevanten Aufgaben betrauten Mitarbeiter des Mitglieds sind innert angemessener Frist, längstens aber innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Eintritt in den Betrieb des Mitglieds, durch Grundschulung auszubilden.

³ Das Mitglied kann mit Bewilligung des Geschäftsführers eigene Grundschulungen durchführen, wenn es über einen geeigneten Ausbildungsverantwortlichen mit fundierten Kenntnissen verfügt. Diesfalls hat das Mitglied ein detailliertes schriftliches Schulungskonzept zu erstellen, das dem Geschäftsführer zur Genehmigung zu unterbreiten ist. Die SRO PolyReg übt in diesem Fall die Aufsicht über die Umsetzung des Ausbildungskonzeptes aus. Die Prüfstellen haben dessen Einhaltung anlässlich ihrer Prüfung zu kontrollieren und zu dokumentieren.

§62 Dispensation

Haben neu eintretende und mit GwG-relevanten Aufgaben betraute Mitarbeiter bereits andernorts eine Ausbildung über Pflichten und Umsetzung des GwG absolviert oder weisen sie eine langjährige Berufserfahrung im Bereich der GwG-relevanten Tätigkeiten auf, so kann das Mitglied ein schriftliches Dispensationsgesuch an die SRO PolyReg stellen. Dieses ist zu begründen und innerhalb von drei Monaten einzureichen. Von der Grundschulung dispensierte Mitarbeiter sind vom Mitglied ergänzend bezüglich der Vorschriften der SRO PolyReg und der betriebsintern gültigen Massnahmen und Weisungen zur Verhinderung der Geldwäscherei zu schulen.

§63 Ausbildungsziel

¹ Die mit GwG-relevanten Aufgaben betrauten Personen müssen je nach Funktionsstufe diejenigen Kenntnisse über die gesetzlichen Vorschriften, die Erscheinungsformen der Geldwäscherei, die Regulierung durch die SRO PolyReg und die innerbetrieblichen Massnahmen zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sowie zur Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG haben, welche für eine zuverlässige Umsetzung des GwG erforderlich sind.

² Das Ausbildungsprogramm vermittelt Kenntnisse über die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sowie zur Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG, insbesondere die Sorgfaltspflichten (Art. 3–8c GwG), die Meldepflicht (Art. 9 GwG), den Abbruch von

Geschäftsbeziehungen (Art. 9b GwG), die Vermögenssperre (Art. 10 GwG) und das Verbot, Betroffene oder Dritte über die Meldung zu informieren (Art. 10a GwG) sowie über die Ausführungsbestimmungen zum GwG, die massgeblichen Bestimmungen des StGB (Art. 260^{ter}, 260^{quinqüies}, Art. 305^{bis} und Art. 305^{ter} StGB), die von der SRO PolyReg erlassenen Vorschriften und die betriebsintern zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG getroffenen Massnahmen.

³ Die SRO PolyReg informiert ihre Mitglieder schriftlich über das Ausbildungsangebot des Vereins.

O. Schlussbestimmungen

§64 Übergangsregelung

¹ Qualifizierte Steuervergehen nach Art. 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 12. Dezember 2014 begangen wurden, gelten nicht als Vortaten im Sinne von Art. 305^{bis} Ziffer 1 StGB.

² Die Bestimmungen über die Feststellung des Kontrollinhabers an operativ tätigen juristischen Personen haben unter Vorbehalt von §26 keine Rückwirkung auf bestehende Geschäftsbeziehungen.

³ §4 Abs. 1 Bst. b) erfährt keine rückwirkende Anwendung.

§65 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA mit Verfügung vom 18. September 2026 genehmigt worden. Es tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

A. Übersicht und allgemeine Bestimmungen	1
§1 Zweck des Reglements	1
§2 Geltungsbereich	1
§3 Leitlinien	1
§4 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§5 Mitgliederlisten (Art. 26 GwG)	3
§6 Übersicht über die Pflichten der Mitglieder	3
B. Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 GwG)	4
§7 Zeitpunkt der Identifizierung	4
§8 Informationen über die Vertragspartei	4
§9 Identifizierung von natürlichen Personen	5
§10 Vertragsabschluss auf dem Korrespondenzweg	5
§11 Identifizierung von juristischen Personen und Gesellschaften	5
§12 Identifizierung der Vertreter juristischer Personen	6
§13 Verzicht auf die Identifizierung	6
§14 Kassageschäfte	7
§15 Echtheitsbestätigung	8
§16 Verzicht auf die Echtheitsbestätigung	8
§17 Scheitern der Identifizierung der Vertragspartei	9
C. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 4 GwG)	9
§18 Wirtschaftlich berechtigte Person	9
§19 Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten und des Kontrollinhabers	9
§20 Ausnahmen von der Feststellungspflicht	10
§21 Kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft	12
§22 Zweifel an der wirtschaftlichen Berechtigung	12
§23 Sitzgesellschaften	12
§24 Personenverbindungen, Trusts und andere Vermögenseinheiten	13
§25 Scheitern der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung	13
§25 ^{bis} Besondere Bestimmungen für Investmentgesellschaften	13
D. Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 5 GwG) und Abbruch der Geschäftsbeziehung	15
§26 Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person	15
§27 Abbruch der Geschäftsbeziehung	15
§28 Vorgehen beim Rückzug von Vermögenswerten	15
§29 Unzulässiger Abbruch der Geschäftsbeziehung	16
E. Besondere Sorgfaltspflichten (Art. 6 GwG)	16
§30 Art und Zweck der Geschäftsbeziehung	16
§31 Besondere Abklärungspflicht	16
§32 Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko	17
§33 Transaktionen mit erhöhtem Risiko	19

§34 Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen	19
§35 Zeitpunkt und Inhalt der Abklärungen.....	20
§36 Vorgehensweise und Konsequenzen	20
F. Dokumentationspflicht und Beizug Dritter (Art. 7 GwG)	21
§37 Erstellung und Organisation der Dokumente	21
§38 Voraussetzungen für den Beizug Dritter und Hilfspersonen	21
§39 Verantwortlichkeit des Mitglieds beim Beizug Dritter	22
§39 ^{bis} Verzicht auf Sorgfaltspflichten und Erleichterungen	22
G. Organisatorische Massnahmen (Art. 8 GwG).....	22
§40 Massnahmen der SRO PolyReg.....	22
§41 Massnahmen des Mitglieds	23
§41 ^{bis} Globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken.....	24
H. Meldepflicht und Melderecht	25
§42 Anlass zur Meldung	25
§43 Form der Meldung.....	26
I. Vermögens- und Informationssperre.....	26
§44 Vermögenssperre.....	26
§45 Informationsverbot	26
§46 Straf- und Haftungsausschluss.....	26
K. Besondere Bestimmungen für Berufsgeheimnisträger	26
§47 Anwälte und Notare	26
§48 Dem Berufsgeheimnis unterliegende Konti	27
L. Kontrolle	27
§49 Prüfstellen.....	27
§50 Unabhängige Untersuchungsbeauftragte.....	28
§51 Ordentliche periodische Prüfung.....	28
§52 Inhalt der Prüfung.....	29
§53 Ausserordentliche Prüfung.....	29
M. Sanktionswesen	30
§54 Sanktionen	30
§55 Konventionalstrafe.....	30
§56 Ausschluss.....	31
§57 Durchführung des Ausschlusses	31
§58 Meldung an die FINMA.....	31
§59 Vereinsinterne Rechtsmittel.....	31
N. Schulung	31
§60 Pflicht zur Schulung, Durchführung und Dispensation	31
§61 Durchführung der Schulung.....	32
§62 Dispensation	32

§63 Ausbildungsziel	32
O. Schlussbestimmungen	33
§64 Übergangsregelung.....	33
§65 Inkrafttreten	33
Anhang für Beraterpflichten.....	37
Anhaltspunkte für Geldwäscherei (Anhang zur GwV-FINMA).....	42

Anhang für Beraterpflichten

Präambel

Mit den Änderungen des Geldwäschereigesetzes vom 26. September 2025 müssen und Berater Sorgfaltspflichten erfüllen. Mit diesem Anhang oder der Implementation dieser Vorgaben in die Regularien der SRO werden dazu die Parameter festgelegt.

Dieser Text wurde von der FINMA am 18. September 2026 genehmigt.

Die SRO PolyReg erklärt den folgenden Anhang zu ihrem Reglement als verbindlich.

A) Unabhängigkeit

Die Vorschriften über die mehrheitliche Unabhängigkeit und Unvereinbarkeit im Zusammenhang mit den Organ- bzw. Gewährsperson der SRO i.S.v. §4 Abs. 2 der Statuten gelten auch im Verhältnis zu den Beratern.

B) Materialrechtliche Koordination / Wechsel zur berufsmässigen Ausübung der Beratertätigkeit

Wer zu einer berufsmässigen Tätigkeit als Berater nach Art. 2 Absätze 3^{bis} bis 3^{ter} GwG wechselt, muss unverzüglich die Pflichten nach Artikeln 3-11 GwG einhalten und innerhalb von zwei Monaten nach dem Wechsel bei einer SRO ein Gesuch um Anschluss einreichen. Die entsprechenden Bestimmungen von Art. 12g bis 12i GwV sind anwendbar.

Wenn dieselbe Tätigkeit sowohl als Finanzintermediation als auch Beratung nach Art. 2 Absatz 3^{bis} oder 3^{ter} gilt, gelten die auf die Finanzintermediäre anwendbaren Bestimmungen für diese Tätigkeit (Art. 2b Abs. 1 GwG).

Wer sowohl als Finanzintermediär als auch Berater tätig ist, untersteht den für die einzelnen Tätigkeiten einschlägigen Bestimmungen. Sie oder er kann gegenüber der SRO schriftlich erklären, ihre oder seine gesamten Tätigkeiten den auf die Finanzintermediäre anwendbaren Bestimmungen zu unterstellen, sofern diese berufsmässig erfolgen.

C) Renvoi

Das Reglement der SRO PolyReg gemäss Art. 25 GwG konkretisiert für die angeschlossenen Personen deren Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel des Geldwäschereigesetzes und legt fest, wie diese zu erfüllen sind.

Es legt zudem fest:

- a. unter Wahrung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Wirtschaftsfreiheit die Voraussetzungen für Anschluss und Ausschluss von Personen;
- b. wirksame, angemessene und verhältnismässige Sanktionen in Form von Verwarnungen, Verweisen und Konventionalstrafen, wobei die Selbstregulierungsorganisationen untereinander einen einheitlichen Sanktionsrahmen mit Maximalbeträgen festlegen;
- c. nach Ablauf der Übergangsfrist gemäss Art. 42a GwG die Anfechtbarkeit der Beschlüsse beim ständigen Schiedsgericht nach Artikel 25a GwG;
- d. die Schulungspflichten gemäss §60 ff. des Reglements;
- e. dass sich die Anforderungen an die Prüfung der angeschlossenen Personen aus den Vorgaben i.S.v. §51 ff. des Reglements ergeben.

1. Sorgfaltspflichten der Berater

1.1. Allgemeine Sorgfaltspflichten

Berater müssen folgende Pflichten gemäss Art. 8a erfüllen:

- a. Identifizierung der Kundin oder des Kunden (Art. 3 Abs. 1 GwG i.V.m. §§7-12 sowie §§15 und 17 des Reglements);
- b. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 4 Abs. 1 und 2 Bst. a und b GwG i.V.m. §§18-19 sowie §§21-22, §§24-27 und §29 des Reglements);
- c. Dokumentationspflicht (Art. 7 GwG i.V.m. §37 des Reglements).

Sie müssen Gegenstand und Zweck des vom Kunden gewünschten Geschäfts oder der gewünschten Dienstleistung identifizieren im Sinne von §30 des Reglements.

Sie müssen die Hintergründe und den Zweck eines Geschäfts oder der Dienstleistung abklären, wenn dies angesichts der hohen Risiken, die von dem Geschäft, der Dienstleistung oder dem Kunden ausgehen, gerechtfertigt ist im Sinne von Ziffer 1.2.2. unten.

1.2. Vereinfachte und erhöhte Sorgfaltspflichten

Der Umfang der Sorgfaltspflichten richtet sich nach den Risiken, die von dem Geschäft, der Dienstleistung oder dem Kunden ausgehen.

1.2.1 Vereinfachte Sorgfaltspflichten

In folgenden Fällen gelten die vereinfachten Sorgfaltspflichten betreffend die Identifizierung der Vertragspartei i.V.m. §13 und §16 des Reglements sowie die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person i.V.m §20 des Reglements.

1.2.2 Erhöhte Sorgfaltspflichten / Abklärungspflichten

Berater müssen die Hintergründe und den Zweck eines Geschäfts oder der Dienstleistung abklären, wenn dies angesichts der hohen Risiken, die von dem Geschäft, der Dienstleistung oder der Kundin oder des Kunden ausgehen, angezeigt ist.

Anhaltspunkte für ein erhöhtes Risiko sind §32 und §33 des Reglements zu entnehmen.

Die zusätzlichen Abklärungen sowie die Mittel der Abklärungen ergeben sich aus §31 und §§34-36 des Reglements.

1.3. Delegation

Die Berater können einem Dritten die Identifikation der Kunden und Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen sowie die erforderlichen zusätzlichen Abklärungen delegieren. Es gelten dafür die gemäss §38 und §39 des Reglements.

2. Anwälte und Notare im Besondern

2.1. Wahrung des Berufsgeheimnisses

Selbstregulierungsorganisationen müssen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses die Kontrollen des vorliegenden Gesetzes (GwG-Kontrollen) bei Anwälten und Notaren durch Anwälte beziehungsweise Notare durchführen lassen.

2.2. Voraussetzungen der Prüfpersonen

Die mit der GwG-Kontrolle beauftragten Anwälte und Notare haben zwingend folgende Voraussetzungen mitzubringen:

- a. Anwalts- oder Notariatspatent;
- b. Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit;
- c. Nachweis einschlägiger GwG-Kenntnisse, entsprechender Praxis und Weiterbildung;
- d. Unabhängigkeit vom zu prüfenden Mitglied der Selbstregulierungsorganisation.

Soweit objektive Anhaltspunkte für eine Verletzung der Sorgfaltspflichten vorliegen, dies für die Kontrolle unbedingt erforderlich ist und das Berufsgeheimnis von einem Gericht oder vom Klienten aufgehoben wurde, müssen Anwälte und Notare den mit den GwG-Kontrollen beauftragten Anwälten und Notaren dem Berufsgeheimnis unterliegende Informationen weitergeben.

Objektive Anhaltspunkte für eine Verletzung von Sorgfaltspflichten sind beispielsweise das Fehlen angemessener interner Richtlinien oder ausreichender Schulungen, ungenügende GwG-Kenntnisse der Berater oder ihrer Mitarbeiter, das Nichtbeheben von bei einer früheren Prüfung festgestellten Mängeln, externe Informationen wie die Eröffnung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens, oder Informationen im Zusammenhang mit der Kontrolle des Anwalts oder des Notars für die Tätigkeit als Finanzintermediär. Pressemitteilungen, Informationen von Dritten, Behörden oder Whistleblowern können ebenso auf konkrete Verstösse gegen das GwG oder das Reglement hinweisen.

Unter Vorbehalt des vorstehenden Absatzes dürfen die mit den GwG-Kontrollen beauftragten Anwälte und Notare nicht auf Informationen zugreifen, die durch das Berufsgeheimnis geschützt sind. Sie dürfen die nach Entbindung zugänglich gemachten Informationen weder an die Selbstregulierungsorganisationen noch an andere Behörden weitergeben und berichten der Selbstregulierungsorganisation über die Kontrolle, ohne solche Informationen einzuschliessen. Sie sorgen unter Wahrung des Berufsgeheimnisses für die sichere Aufbewahrung der im Rahmen der Kontrolle erfassten Informationen und Unterlagen.

Das Zwangsmassnahmengericht am Ort der Niederlassung des Beraters ist zuständig für die Entbindung des Berufsgeheimnisses.

Wenn ein Notar auch von einer kantonalen Behörde in Anwendung des kantonalen Rechts kontrolliert wird und die beauftragte Person sowohl die Voraussetzungen für Prüfpersonen als auch die des kantonalen Rechts erfüllt, kann die Kontrolle koordiniert werden.

3. Organisatorische Massnahmen

Die Berater treffen in ihrem Bereich die organisatorischen Massnahmen, die der Art und Grösse ihres Unternehmens angepasst sind und für die Verhinderung von Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sowie Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG notwendig sind:

- a) sie schulen ihr gesamtes Personal entsprechend dem Risikoprofil der Kunden und der Häufigkeit der GwG-unterstellten Beratungstätigkeit ausreichend und sind wie die Finanzintermediäre verpflichtet, Schulungen i.S.v. §60 ff. des Reglements zu besuchen, welche jeweils auf sie und ihre Pflichten zugeschnitten sind;
- b) sie überwachen die Einhaltung der Sorgfaltspflichten angemessen, wobei Anzahl und Umfang der Kontrollen risikobasiert zu erfolgen haben;
- c) sie legen in ihren internen Richtlinien schriftlich fest,
 - wie Beratungsmandate anzunehmen sind und welche Art von Beratungsmandaten und/oder Kunden nicht angenommen werden,
 - wie die Risikokriterien gemäss Ziffer 1.2.2 und die Risikoprofile der Kunden zu erstellen sind;
 - wie Kundendossiers zu führen sind; und
 - nach welchen Modalitäten die interne Schulung ihrer Mitarbeiter erfolgt.

4. Meldewesen

Die Berater müssen der Meldestelle unverzüglich Meldung gemäss Art. 9 Bst. 1^{ter}-1^{sexies} und 2 GwG erstatten und können jederzeit die Geschäftsbeziehung gem. Art. 9b Abs. 2bis GwG abbrechen. Im Übrigen gelten dieselben Bestimmungen wie für Finanzintermediäre, darunter namentlich das Informationsverbot nach Art. 10a Abs. 5 GwG sowie die Pflicht, auf Anfrage der Meldestelle gestützt auf Art. 11a GwG Informationen zu erteilen.

Anhaltspunkte für Geldwäscherei (Anhang zur GwV-FINMA)

1 Bedeutung der Anhaltspunkte

- 1.1 Die Finanzintermediäre haben die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte zu befolgen, die Hinweise auf Geschäftsbeziehungen oder auf Transaktionen mit erhöhten Risiken geben. Die einzelnen Anhaltspunkte begründen jeweils für sich allein in der Regel noch keinen ausreichenden Verdacht für das Vorliegen einer strafbaren Geldwäschereitransaktion, aber das Zusammentreffen mehrerer dieser Elemente kann auf Geldwäscherei hinweisen.
- 1.2 Erklärungen der Kundin oder des Kunden über die Hintergründe solcher Transaktionen sind auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Wesentlich dabei ist, dass nicht jede Erklärung der Kundin oder des Kunden unbesehen akzeptiert werden kann.

2 Allgemeine Anhaltspunkte

- 2.1 Besondere Risiken im Hinblick auf Geldwäscherei beinhalten Transaktionen:
 - 2.1.1 deren Konstruktion auf einen widerrechtlichen Zweck hindeutet, deren wirtschaftlicher Zweck nicht erkennbar ist oder die sogar als wirtschaftlich unsinnig erscheinen;
 - 2.1.2 bei denen Vermögenswerte kurz nach ihrem Eingang beim Finanzintermediär wieder abgezogen werden (Durchlaufkonti), sofern sich aus der Geschäftstätigkeit der Kundin oder des Kunden kein plausibler Grund für diesen sofortigen Abzug ergibt;
 - 2.1.3 bei denen es unerfindlich ist, warum die Kundin oder der Kunde gerade diesen Finanzintermediär oder diese Geschäftsstelle für ihre oder seine Geschäfte ausgewählt hat;
 - 2.1.4 die dazu führen, dass ein bisher weitgehend inaktives Konto sehr aktiv wird, ohne dass hierfür ein plausibler Grund ersichtlich ist;
 - 2.1.5 die sich mit den Kenntnissen und Erfahrungen des Finanzintermediärs über die Kundin oder den Kunden und über den Zweck der Geschäftsbeziehung nicht vereinbaren lassen.
- 2.2 Sodann ist grundsätzlich jede Kundin und jeder Kunde verdächtig, die oder der dem Finanzintermediär falsche oder irreführende Auskünfte erteilt oder ihm ohne plausiblen Grund für die Geschäftsbeziehung notwendige und für die betreffende Tätigkeit übliche Auskünfte und Unterlagen verweigert.
- 2.3 Einen Verdachtsgrund kann bilden, wenn eine Kundin oder ein Kunde regelmässig Überweisungen erhält, die von einer Bank ausgehen, die in einem von der Financial Action Task Force (FATF) als "High Risk" oder nicht kooperativ betrachteten Land ansässig ist, oder wenn eine Kundin oder ein Kunde wiederholt Überweisungen in ein solches Land veranlasst.
- 2.4 Einen Verdachtsgrund kann auch bilden, wenn eine Kundin oder ein Kunde wiederholt Überweisungen nach Gegenden in geografischer Nähe zu Operationsgebieten von terroristischen Organisationen veranlasst.

3 Einzelne Anhaltspunkte

3.1 Kassageschäfte

- 3.1.1 Wechseln eines grösseren Betrages von Banknoten (ausländische und inländische) mit kleinem Nennwert in solche mit grossem Nennwert;
- 3.1.2 Geldwechsel in wesentlichem Umfang ohne Verbuchung auf einem Kundenkonto;
- 3.1.3 Einlösung grösserer Beträge mittels Checks einschliesslich Travellerchecks;
- 3.1.4 Kauf oder Verkauf grösserer Mengen von Edelmetallen durch Laufkundinnen und -kunden;
- 3.1.5 Kauf von Bankchecks in wesentlichem Umfang durch Laufkundinnen und -kunden;
- 3.1.6 Überweisungsaufträge ins Ausland durch Laufkundinnen und -kunden, ohne dass ein legitimer Grund ersichtlich ist;
- 3.1.7 mehrmaliger Abschluss von Kassageschäften knapp unterhalb der Identifikationslimite;
- 3.1.8 Erwerb von Inhaberpapieren mittels physischer Lieferung.

3.2 Bankkonti und -depots

- 3.2.1 Häufige Abhebungen grösserer Bargelbbeträge, ohne dass sich aus der Geschäftstätigkeit der Kundin oder des Kunden ein Grund hierfür finden lässt;
- 3.2.2 Rückgriff auf Finanzierungsmittel, die zwar im internationalen Handel üblich sind, deren Gebrauch jedoch im Widerspruch zur bekannten Tätigkeit der Kundin oder des Kunden steht;
- 3.2.3 Konti mit starken Kontobewegungen, obwohl diese Konti normalerweise nicht oder nur wenig benützt werden;

- 3.2.4 wirtschaftlich unsinnige Struktur der Geschäftsbeziehungen einer Kundin oder eines Kunden zur Bank (grosse Anzahl Konti beim gleichen Institut, häufige Verschiebungen zwischen verschiedenen Konti, übertriebene Liquiditäten usw.);
- 3.2.5 Stellung von Sicherheiten (Pfänder, Bürgschaften) durch Dritte, die der Bank unbekannt sind, die in keiner erkennbar engen Beziehung zur Kundin oder zum Kunden stehen und für deren Stellung kein plausibler Grund ersichtlich ist;
- 3.2.6 Überweisungen an eine andere Bank ohne Angabe der Empfängerin oder des Empfängers;
- 3.2.7 Annahme von Geldüberweisungen anderer Banken ohne Angabe des Namens oder der Nummer des Kontos der begünstigten Person oder der auftraggebenden Vertragspartei;
- 3.2.8 wiederholte Überweisungen in wesentlichem Umfang ins Ausland mit der Anweisung, dass der Betrag der Empfängerin oder dem Empfänger bar auszubezahlen sei;
- 3.2.9 grössere und häufige Überweisungen von und nach Drogenproduktionsländern;
- 3.2.10 Stellung von Bürgschaften oder Bankgarantien zur Sicherung nicht marktkonformer Darlehen unter Dritten;
- 3.2.11 Bareinzahlungen einer grossen Anzahl verschiedener Personen auf ein einzelnes Konto;
- 3.2.12 unerwartete Rückzahlung eines notleidenden Kredites ohne glaubwürdige Erklärung;
- 3.2.13 Verwendung von Pseudonym- oder Nummernkonti für die Abwicklung kommerzieller Transaktionen von Handels-, Gewerbe- oder Industriebetrieben;
- 3.2.14 Rückzug von Vermögenswerten, kurz nachdem diese auf das Konto gutgeschrieben wurden (Durchlaufkonto).
- 3.3 **Treuhandgeschäfte**
 - 3.3.1 Treuhandkredite (Back-to-Back-Loans) ohne erkennbaren, rechtlich zulässigen Zweck;
 - 3.3.2 treuhänderisches Halten von Beteiligungen an nicht börsenkotierten Gesellschaften, in deren Tätigkeit der Finanzintermediär keinen Einblick nehmen kann.
- 3.4 **Andere**
 - 3.4.1 Versuch der Kundin oder des Kunden, den vom Finanzintermediär angestrebten persönlichen Kontakt zu vermeiden.
 - 3.4.2 Aufforderung zur Herausgabe von Informationen nach Artikel 11a Absatz 2 GwG durch die Meldestelle für Geldwäscherei.
- 4 **Besonders verdächtige Anhaltspunkte**
 - 4.1 Wunsch der Kundin oder des Kunden, ohne dokumentarische Spur (Paper Trail) Konten zu schliessen und neue Konti in ihrem, in seinem oder im Namen ihrer oder seiner Familienangehörigen zu eröffnen;
 - 4.2 Wunsch der Kundin oder des Kunden nach Quittungen für Barabhebungen oder Auslieferungen von Wertschriften, die in Tat und Wahrheit nicht getätigt wurden oder bei denen die Vermögenswerte sogleich wieder beim gleichen Institut hinterlegt wurden;
 - 4.3 Wunsch der Kundin oder des Kunden, Zahlungsaufträge unter Angabe eines unzutreffenden Auftraggebers auszuführen;
 - 4.4 Wunsch der Kundin oder des Kunden, dass gewisse Zahlungen nicht über ihre oder seine Konti, sondern über Nostro-Konti des Finanzintermediärs beziehungsweise über Konti Pro-Diverse laufen;
 - 4.5 Wunsch der Kundin oder des Kunden, Kreditdeckungen anzunehmen oder auszuweisen, die der wirtschaftlichen Realität nicht entsprechen, oder treuhänderische Kredite unter Ausweis einer fiktiven Deckung zu gewähren;
 - 4.6 Strafverfahren gegen die Kundin oder den Kunden des Finanzintermediärs wegen Verbrechen, Korruption, Missbrauchs öffentlicher Gelder oder qualifizierten Steuervergehens.